

Einigkeit

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

Mit den Beilagen »Frauenrecht« und »Arbeitsrecht« • Erscheint jeden Donnerstag • Redaktionsschluß Sonnabend

Monatlich 1.50 M. durch alle Postämter • Inserate: Die 6-gespaltene Nonp.-Zeile bei Arbeitsmarkt, Gratulationen aus Ortsvereinen und Krankenkassen 30 Pf. • Verlag und verantwortlich für die Redaktion: A. L a n k e s, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Telefon: A2 Flora 4933

Berlin, 8. Dezember 1932 • 45. Jahrg. • Nr. 49

Arbeitslosenversicherung in der Welt

Die Unternehmer fordern überall den Abbau der Sozialpolitik und vor allem der Einrichtungen zur Unterstützung der Arbeitslosen, der Opfer einer verkehrten Wirtschaftspolitik. Die Regierungen sind fast überall bereit, derartigen Forderungen ein williges Ohr zu leihen. Angesichts dieser Sachlage ist es begrüßenswert, daß der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes die Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge als einen der Gegenstände bestimmte, über die auf der Internationalen Arbeitskonferenz im nächsten Jahre zum erstenmal verhandelt werden wird. Damit werden die Regierungen, die Arbeiter und Unternehmer aller Länder Gelegenheit haben, sich auf neue mit den Problemen der Versorgung der Arbeitslosen und den Möglichkeiten ihrer Gestaltung nach einheitlichen Gesichtspunkten zu befassen.

Gegenwärtig besteht eine Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit in zehn Ländern Europas und in einem Staat des australischen Bundes. In Rußland wurde sie 1930 aufgehoben. Die freiwillige Versicherung mit Gewährung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln ist in neun Ländern Europas eingeführt. Außerdem hat 1931 der Staat Wisconsin als erster der 48 Staaten der nordamerikanischen Union ein Gesetz über Arbeitslosenunterstützung erlassen, das eigene Wege geht und von den in europäischen Ländern bestehenden Gesetzen zur Versicherung oder Unterstützung Arbeitsloser wesentlich abweicht; es soll im Juli 1933 in Kraft treten. Zu erwähnen ist auch das Notstands- und Arbeitsbeschaffungsgesetz der Vereinigten Staaten, das vom Präsidenten Ende Juli 1932 unterzeichnet wurde. Es bestimmt unter anderem, daß den Gliedstaaten der Union für den Zweck der Unterstützung Arbeitsloser Darlehen im Gesamtbetrag bis zu 300 Millionen Dollar gewährt werden können. Die Unterstützung hat in der Beistellung von Nahrung, Unterkunft und anderen Lebensbedürfnissen zu bestehen — es handelt sich also um typische Armenfürsorge.

Die Zahl der Versicherten in den Ländern, wo es eine Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gibt, ist nach den letzten Angaben des Internationalen Arbeitsamtes wie folgt:

Pflichtversicherung:	
Deutschland	15 240 000
Oesterreich	1 300 000
Bulgarien	287 000
Großbritannien	12 770 000
Irland (Freistaat)	284 000
Italien	4 500 000
Polen	1 124 000
Schweiz (12 Kantone)	215 000
	<hr/>
	35 880 000

Freiwillige Versicherung:	
Belgien	718 000
Dänemark	296 000
Finnland	?
Frankreich	200 000
Norwegen	45 000
Niederlande	462 000
Schweiz (11 Kantone)	166 000
Spanien	?
Tschechoslowakei	1 250 000
	<hr/>
	3 137 000

Der Kreis der Arbeitnehmer, die der Pflichtversicherung unterliegen, ist von Land zu Land verschieden abgegrenzt. Die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter sind fast überall ausgenommen, gewöhnlich auch die Heimarbeiter und die Hausangestellten. Die Mittel der ordentlichen Arbeitslosenversicherung werden in Deutschland, Oesterreich und Italien von den Versicherten und den Unternehmern gemeinsam aufgebracht. In Deutschland wird der Aufwand der Krisenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bestritten und in Oesterreich tragen der Bund und die Länder zusammen die Hälfte des Aufwands für Notstandsbeihilfen. In den anderen Ländern werden entweder Staatszuschüsse zu den Versicherungsbeiträgen geleistet oder es wird ein Teil der Kosten der Versicherung aus öffentlichen Mitteln bezahlt.

Das Ausmaß und die Dauer der Unterstützung sind in einzelnen Ländern sehr verschieden bemessen. Im letzten Jahre wurden die Unterstützungssätze in Deutschland, Großbritannien und

Polen herabgesetzt, in Irland trat zeitweilig Naturalunterstützung an die Stelle der Geldunterstützung. Auch Verlängerungen der Wartefristen und sonstige Einschränkungen des Bezugsrechts kamen vor. Die Unterstützungssätze sind zum Teil nach Lohnklassen abgestuft, wie in Deutschland, Oesterreich, Italien und einigen Schweizer Kantonen. In Polen stehen sie in einem bestimmten Verhältnis zum Lohn während der 13 Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. In Großbritannien und Irland ist die Unterstützung nach dem Geschlecht und Alter der Versicherten — aber nicht nach der Lohnhöhe — abgestuft, in Bulgarien und Queensland wird nur zwischen alleinstehenden Arbeitslosen und solchen unterschieden, die Angehörige zu versorgen haben.

Zusatzunterstützungen an unterhaltsberechtigte Familienangehörige sind die Regel. Nur in Italien werden sie nicht gewährt. Eine Fortdauer der Unterstützung über die regelmäßige Dauer hinaus ist in Deutschland, Oesterreich und Großbritannien vorgesehen.

Stollwerck-Oetker-Maizena-Knorr

In der Generalversammlung der Firma Stollwerck wurde neben anderen aufschlußreichen Mitteilungen auch bekanntgegeben, daß die Firma August Oetker, Bielefeld, ein größeres Aktienpaket der Gebr. Stollwerck A.-G. erworben hat und ein Mitglied der Familie Oetker in den Aufsichtsrat gewählt wurde. Die Verbindung beider großen Firmen läßt allerhand Vermutungen zu. Zweifellos zählt Oetker zu den liquidesten und kapitalkräftigsten der Nahrungsmittelindustrie. Selbst ein erbitterter geführter Konkurrenzkampf vermag ihre Monopolstellung nicht zu erschüttern.

Bei Stollwerck liegen die Dinge wesentlich anders. Sie hat eine tiefgehende Reorganisation vorgenommen und die Aktionäre mußten Haare lassen. Die Familie Stollwerck wurde aus der Leitung hinausgedrängt. Nach der vorgenommenen Umstellung scheint die Firma innerlich wieder gesund zu sein. In der letzten Generalversammlung äußerte sich die Verwaltung mit bemerkenswertem Optimismus über die künftige Entwicklung des Unternehmens. Die Reorganisation des Gesamtkonzerns hat große Verluste gebracht, war aber eine Notwendigkeit.

Die Verbindung zwischen einer kapitalbedürftigen und einer kapitalstarken Firma kann sich günstig auswirken. Bedeutungsvoller ist die Verbindung zwischen mehreren Konzernen der Lebensmittelbranche. Oetker ist wie Stollwerck ein Konzern für sich. Stollwerck hat etwa 10 Tochtergesellschaften oder Interessengemeinschaften. Darunter solche in Oesterreich, Ungarn, Rumänien und der Tschechoslowakei. Oetker ist an sich ein geschlossenes Unternehmen, hat aber ebenfalls Zweigbetriebe in Dänemark, Belgien, Frankreich und Danzig. Oetker steht in engsten Beziehungen zu der Firma Deutsche Maizena-Werke A.-G., Hamburg, ein Tochterunternehmen der Corn Products Refining-Company in New York. Das amerikanische Unternehmen hat Tochtergesellschaften in den meisten Ländern der Welt. Zwischen der Maizena-Gesellschaft und Oetker bestehen finanzielle und kommerzielle Verbindungen. Die Maizena ist der Rohstofflieferant von Oetker. Außer-

dem ist Louis Oetker eines der wenigen deutschen Aufsichtsratsmitglieder bei der Maizena-Gesellschaft. Mit der Maizena im engsten Zusammenhang steht die Firma C. H. Knorr A.-G., Heilbronn. Generaldirektor der Maizena, Dircks, ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der Firma Knorr. Die in Berlin bestehende Mondamin G. m. b. H. gehört beiden. Generaldirektor der Firma Knorr, Kommerzienrat Pielenz, sitzt mit Dircks zusammen bei der W. A. Scholten, Stärke- und Sirupfabriken A.-G. Brandenburg im Aufsichtsrat. Knorr arbeitet mit einem Aktienkapital von 6 Millionen Mk. und hat Tochtergesellschaften in Deutschland, in Oesterreich und in der Schweiz.

Die Firma Oetker verbindet mithin vier starke Konzerne der Lebensmittelbranche miteinander. Stollwerck, Oetker, Maizena und Knorr sind kapitalstarke Unternehmungen von Weltruf. Oetker ist ein Familienunternehmen mit zweifellos guten finanziellen Verhältnissen. Stollwerck hat jetzt ein Aktienkapital von 9 Millionen, die Maizena-Gesellschaft von 7 Millionen und Knorr ein solches von 6 Millionen. Zweifellos gehören diese Unternehmungen zu den größten der deutschen Nahrungsmittelindustrie. Alle vier Firmen sind mit einem dichten Vertriebsnetz umgeben. Die Verbindungen der einzelnen Gesellschaften nach dem Ausland sind mannigfaltig.

Die Konzernverbindungen Stollwerck-Oetker-Maizena-Knorr zählen zu den interessantesten Verschachtelungen der letzten Zeit. Die Zukunft wird zeigen, welche Konsequenzen daraus gezogen werden können. Wer sich über die obengenannten Konzerne, deren Kapital, Tochtergesellschaften und Verbindungen näher unterrichten will, der studiere die beiden vom Verband herausgegebenen Bücher „Die deutsche Kakao- und Schokoladenindustrie“ und „Die deutsche Industrie der Teigwaren, Kekse, Waffeln und Zwieback, der Back- und Puddingpulver, der Suppenwürze und Nährmittel“. Für die Arbeiter sind diese Darstellungen äußerst aufschlußreich. Sie zeigen, daß das Großkapital zusammensteht und sich gegenseitig stützt. Leider ist das bei der Arbeiterschaft nicht überall der Fall.

Wochenschau

Die Politik der Woche. Nach Hitler wurde der Zentrumsführer Kaas mit der Bildung einer Mehrheitsregierung beauftragt. Seine Bemühungen scheiterten ebenfalls. Daraufhin verhandelte Reichswehrminister v. Schleicher mit den Parteien, wobei er auf einen „Waffenstillstand“ während der Wintermonate zusteuerte. Zentrum, Bayerische Volkspartei und Deutsche Volkspartei waren grundsätzlich für eine Präsidial-Mehrheitsregierung, während die Deutschnationalen die Wiederkehr Papens und eine unabhängige Präsidialregierung forderten. Hitler hat nach tagelangen Beratungen erneut für sich den Reichskanzlerposten und die gesamte Macht verlangt. Hindenburg ist der Plan, Schleicher neben dem Reichswehrministerium die Führung der Reichsregierung zu übertragen, wenig genehm, da er eine Verbindung beider Regierungsämter nicht für zweckmäßig hält. Trotzdem wurde Schleicher am 2. Dezember beauftragt, eine Regierung zu bilden. Bracht soll das Reichsinnenministerium übernehmen, Reichswirtschaftsminister Warmbold und Reichsernährungsminister von Braun dürfen auch bleiben, wenn sie einig werden.

Gefährliche Pläne. „Der Deutsche“, die Tageszeitung der christlichen Gewerkschaften veröffentlicht aufsehenerregende Pläne der Reaktion. In den Kreisen der politischen Scharfmacher verlange man von Hindenburg entweder die Durchführung verfassungsfeindlicher Maßnahmen oder seinen Rücktritt. „Der Deutsche“ erwähnt in diesem Zusammenhang, daß Wilhelm II. bereits von diesen Maßnahmen informiert sei. Die Uebernahme des Amtes als Reichsverweser durch den „Kronprinzen“ habe er abgelehnt. Vielmehr soll dessen ältester Sohn in Frage kommen.

Hitler im Schlaf gestört. Oberst Hitler wollte in der Nacht vom 29. zum 30. November von München mit dem Nachtschnellzug nach Berlin fahren, wo anschließend Verhandlungen mit dem Reichswehrminister v. Schleicher stattfinden sollten. Reichstagspräsident Göring fuhr ihm ab Berlin entgegen, bestieg den Zug Hitlers vor Jena, trommelte an die Schlafwagentür und veranlaßte ihn, auszusteigen. In Berlin warteten Frick und Straßer am Anhalter Bahnhof auf Hitler vergebens. Der Vorgang beweist das heillose Durcheinander in der Nazipartei. Frick und Straßer sind für eine Regierungsbeteiligung der Nazis, Göring benutzte die nächtliche Exkursion im Einverständnis mit Goebbels, Hitler von der beabsichtigten Unterredung mit Schleicher abzuhalten.

Parteitag der SPD. im März 1933. Der Parteivorstand der SPD. hat beschlossen, den nächsten Parteitag in der Zeit vom 12. bis 19. März nach Frankfurt a. M. einzuberufen.

Ende der Koalition in Baden. Bisher bildete die SPD. mit Zentrum und Deutsche Volkspartei in Baden eine Koalitionsregierung. Jetzt ist die SPD. aus der Regierungskoalition ausgeschieden.

Weiterer Erdrutsch der Nazis. Bei den Gemeindevahlen am 27. November im Bremer Landgebiet und in der Gemeinde Geesthacht erlitten die Nazis Verluste bis zu 50 Prozent.

Wahlsieg in Belgien. Am 27. November fanden in Belgien Kammerwahlen statt. Sie brachten der Sozialdemokratie eine erhebliche Mandatszunahme, während die Kommunisten zwei Mandate verloren.

Das Wüten der Sondergerichte. Reichspräsident v. Hindenburg notverordnete am 9. August die Schaffung von Sondergerichten. Ihre Bilanz ist bis zum 25. November folgende: 8 Todesurteile, 416 Jahre Zuchthaus und 428 Jahre 5 Monate Gefängnis. Die Aufrechnung ist nicht vollständig.

Naziregierung knebelt Presse. Der Nazi-Ministerpräsident von Anhalt hat die gesamte SPD.-Presse auf die Dauer von 8 bzw. 10 Tagen verboten.

Arbeiterschutz und Gerichte

Zu diesem Thema, das vom Gewerberat Fichtl, Berlin, behandelt und in der „Einigkeit“ veröffentlicht wurde, wird uns noch geschrieben:

Für die Durchführung des Arbeiterschutzes (Unfall- und Gesundheitsschutzes, Arbeitszeitschutzes, Nachtbackverbotes usw.) ist es von wesentlicher Bedeutung, ob die Strafgerichte auf Grund von Anzeigen der Gewerbeansicht bereit sind, mit exemplarischen Strafen gegen die dem Arbeiterschutz zuwiderhandelnden Unternehmer vorzugehen. Daß dies leider nicht der Fall ist, ist den Gewerkschaften längst bekannt. Die Gewerkschaften haben stets erneut darauf hingewiesen, daß hier sehr vieles im argen liegt. Aber ebensowenig wie der Prophet in seinem Vaterlande etwas gilt, ebensowenig waren bisher Reichsregierung und Gesetzgeber bereit, die dringenden Mahnungen der Gewerkschaften, hier Abhilfe zu schaffen, ernst zu nehmen.

Ueberwindung der Arbeitslosigkeit

Der Reichswehrminister von Schleicher hat am 28. November Vertreter des Vorstandes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zu sich gebeten. In der Besprechung, an der Theodor Leipart und Wilhelm Eggert teilnahmen, wurden die vordringlichsten wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Fragen erörtert. Die Vertreter der Gewerkschaften haben als die wichtigste Aufgabe die Arbeitsbeschaffung im Wege öffentlicher Arbeiten bezeichnet und außerdem erneut die Aufhebung der lohnpolitischen Bestimmungen der Notverordnung vom 5. September gefordert. Sie haben sich auch für eine unter wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten durchgeführte Siedlung eingesetzt. Auf Wunsch des Reichswehrministers hat sodann Theodor Leipart im Namen des Bundesvorstandes am 29. November die Forderungen des ADGB schriftlich dargelegt und begründet. Das Schreiben an den Reichswehrminister lautet:

„Sehr geehrter Herr Minister, unter Bezugnahme auf die gestrige mündliche Besprechung erlaube ich mir hiermit, Ihrem Wunsche gemäß unsere Auffassungen zu den mündlich behandelten Fragen wie folgt schriftlich mitzuteilen:

1. Die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 5. September 1932 ist außer Kraft zu setzen. Die in der Verordnung vom 4. September 1932 zur Neueinstellungs-Prämien zur Verfügung gestellten 700 Millionen Reichsmark sind unverzüglich zur Finanzierung öffentlicher Arbeiten zu verwenden.

Nach den Erhebungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes sind im ganzen Reiche in 943 erfaßten Betrieben, die vorher 191 669 Arbeitskräfte beschäftigten, nach der Verordnung vom 5. September 42 218 Arbeitskräfte neu eingestellt worden. Diese Angaben beruhen auf der Berichterstattung von 19 Zentralverbänden. Sie sind nach unserer Ueberzeugung umfassend genug, um daraus folgern zu können, daß der Anreiz der Prämien-Steuerergüsse keinerlei nennenswerte Wirkung gehabt hat. Von unseren übrigen 11 Verbänden konnten Neueinstellungen überhaupt nicht festgestellt werden. Der größere Teil der Neueinstellungen entfällt auf die Textilindustrie (15 169) sowie auf die Metallindustrie und den Bergbau (12 638). Daß nennenswerte Fälle von Neueinstellungen der Berichterstattung unserer Verbände entgangen sein könnten, halten wir angesichts unserer weitverzweigten Organisation mit ihren über 13 000 Verwaltungsstellen und rund 100 000 Betriebsräten für ausgeschlossen.

Das in der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 5. September vorgesehene Recht der Unternehmer, die Löhne für die 31. bis 40. Stunde zu kürzen, hat eine große Beunruhigung in den Betrieben und zahlreiche Streiks verursacht, obwohl ein großer Teil der Unternehmer auf die Ausnutzung dieses Rechts von vornherein verzichtet hat. In der Praxis hat sich dieser Teil der Verordnung als undurchführbar erwiesen. In 399 Betrieben mit 108 869 Beschäftigten hat die Belegschaft die Lohnkürzung abwehren können. Hierbei haben in vielen Fällen die Schlichtungsinstanzen mitgewirkt und den Arbeitern recht gegeben. Arbeitseinstellungen fanden in 81 Betrieben statt. Immerhin sind in 544 Betrieben

Was ist nun gegen das Versagen der Strafgerichte auf dem wichtigen Gebiete des Arbeiterschutzes zu tun? Die Antwort hierauf geben Ausführungen des Kollegen Nörpel in seinem Vortrag auf dem Gewerkschaftskongress in Frankfurt a. M. 1931, der damals bereits dieselbe Ansicht wie nunmehr der Gewerberat in seinem Aufsatz vertrat, und zwar mit folgender Begründung:

„Wir haben einen gesetzlichen Arbeitszeitschutz. Jeder von Ihnen weiß, wie unendlich schwer es ist, mit Hilfe der Staatsanwälte, mit Hilfe der ordentlichen Gerichte diesen Arbeitszeitschutz durchzuführen. Hat wirklich einmal ein Amtsgericht oder Landgericht oder Oberlandesgericht eine Strafe verhängt, so sind Jahre vergangen, wenn es überhaupt jemals zu einer Entscheidung und Bestrafung kommt. Man kann zwanglos den Arbeitsgerichtsbehörden auch diese Streitigkeiten übertragen. Wenn ein Arbeitgeber die Arbeitszeitbestimmungen nicht durchführen will, kann die Gewerkschaft gewissermaßen im öffentlichen Interesse einen Antrag bei den Arbeitsgerichtsbehörden stellen, und diese können wieder im öffentlichen Interesse die Durchführung des Gesetzes durch die Auferlegung einer Buße gegenüber dem Arbeitgeber erzwingen. Das hat noch den weiteren Vorteil, neben der schnellen Entscheidung, daß diese im Rahmen der Arbeitsgerichtsbehörden zu fällenden Entscheidungen der breiten Öffentlichkeit viel besser bekannt werden als die Entscheidungen der ordentlichen Gerichte. Das hat

Bringe dein Mitgliedsbuch in Ordnung!

Am 10. Dezember ist der 51. Wochenbeitrag fällig

mit 125 018 Beschäftigten die vorher schon wiederholt gekürzten Löhne nochmals reduziert worden.

2. Die Verkürzung der Arbeitswoche auf 40 Stunden muß unverzüglich als gesetzliche Maßnahme durchgeführt werden.

Die Verordnung vom 5. September sollte bei den Arbeitgebern einen Anreiz für die Verkürzung der Arbeitswoche auf 40 Stunden schaffen. Die Berichterstattung unserer Verbände zeigt, daß auch in dieser Hinsicht das System des Anreizes vollständig versagt hat. In den Betrieben, die von der Verordnung Gebrauch gemacht haben,

	in Fällen	für Beschäftigte
blieb die Arbeitszeit unverändert	528	129 811
wurde die Arbeitszeit verlängert	250	58 117
wurde die Arbeitszeit verkürzt	165	45 959

Verlängerte Arbeitszeit und Ueberstunden über 40 Wochenarbeitsstunden hinaus können angesichts der Massenarbeitslosigkeit nicht länger geduldet werden.

3. Das System der Steuergutscheine ist dahin umzugestalten, daß entsprechende Steuerscheine als Grundlage für die Finanzierung öffentlicher Arbeiten verwendet werden können.

Die bisherige Auswirkung des Systems der Steuergutscheine läßt zwei Tatsachen unstrittig erkennen: Es hat sich insofern bewährt, als es bewiesen hat, daß eine öffentliche Kreditschöpfung in gewissen Grenzen möglich und mit keiner Inflationsgefahr verbunden ist; es hat insofern versagt, als es eine fühlbare Erweiterung der Produktion und Verringerung der Arbeitslosigkeit nicht gezeitigt hat. Der größte Teil der jetzigen Steuerscheine verwandelt sich weder in Kapital noch in Kaufkraft, während ihre Verwendung zur öffentlichen Arbeitsbeschaffung im Sinne der Vorschläge des Vorl. Reichswirtschaftsrats vom 12. März 1932 durch die Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften eine wirksame Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit voraussehen läßt. Mit ihrer Hilfe kann auch die in letzter Zeit in den Hintergrund gedrängte Siedlungstätigkeit wieder stärker gefördert werden.

Diese von uns angeregten Maßnahmen würden etwa 1 1/2 Milliarden Mark ohne geringste Inflationsgefahr für die vom ganzen Volke ersehnte Arbeitsbeschaffung frei machen und die Wiederbeschäftigung von einer Million Arbeitslosen unverzüglich ermöglichen. Damit wäre immerhin ein sichtbarer Anfang einer ernsthaften Arbeitsbeschaffung gemacht.

4. Die durch die früheren Verordnungen herbeigeführten Verschlechterungen der Sozialleistungen müssen im Rahmen der Möglichkeit rückgängig gemacht werden;

die Versorgung der Arbeitslosen muß namentlich in dem bevorstehenden Winter ausreichend verbessert werden;

jeder weitere Angriff auf die Löhne und die Rechte der Arbeiter muß unterbleiben;

die Unabdingbarkeit der Tarifverträge, die durch die Verordnung vom 5. September aufgehoben war, muß für die Zukunft unangetastet bleiben.“

gewaltige psychologische Bedeutung. Der Staatsanwalt, der gegenüber einem Mörder den Antrag auf Todesstrafe zu stellen hat, gegenüber dem Schwerverbrecher den Antrag auf eine lange Zuchthausstrafe, kann für die ihm nebensächlich und beinahe lieblich erscheinende Arbeitszeitüberschreitung gar kein richtiges Verständnis haben. Was soll er sich da groß aufregen, wo Menschenleben und Privateigentum nach seiner Auffassung in keiner Weise bedroht sind?

Und nun noch ein weiteres Beispiel. Die Hausarbeitsausschüsse dürfen heute schon renitenten Zwischenmeistern, die die Mindestentgeltsätze nicht zahlen wollen, Bußen auferlegen. Diese Aufgaben würde man ebenfalls zwanglos heute im Beschlußverfahren der Arbeitsgerichtsbehörden durchführen können.

Ich bin also der Meinung, daß die Durchführung der Tarifverträge gegenüber den Arbeitgebern, die Durchführung der Arbeitszeit- und Arbeiterschutzbestimmungen, die Durchführung der Mindestentgeltsätze gegenüber den Zwischenmeistern im Beschlußverfahren von den Arbeitsgerichtsbehörden durch Auferlegung einer Buße zweckmäßiger gesichert werden kann. Damit würde endlich auch den Gewerkschaften eine Möglichkeit gegeben, für die Durchführung dieser Rechte besser als bisher einzutreten.“

Trotzdem der Reichsregierung diese Mißstände sehr gut bekannt sind, trotzdem ihr bekannt ist, welche Forderungen die Gewerkschaften erheben, ist bis heute auf diesem Gebiete noch nichts geschehen. Es ist an der Zeit, daß sich die Reichsregierung endlich um diese Dinge kümmert und durch Uebertragung des Bußverfahrens an die Arbeitsgerichte einen Rechtsweg schafft, der mehr Aussicht auf Erfolg bietet, als dies bei den Strafgerichten der Fall ist.

Malzindustrie in der Krise

Unter dem ungeheuren Rückgang des Bierabsatzes hat nicht nur die Brauindustrie, sondern auch die Malzindustrie stark zu leiden. Der Malzverbrauch im Rechnungsjahr 1931/32 hat sich gegenüber dem vorhergehenden Jahr um 226 000 Tonnen oder 26,5 Proz. gesenkt. Entsprechend dem weiter gesunkenen Bierverbrauch im laufenden Rechnungsjahr ist mit Sicherheit anzunehmen, daß auch gegenwärtig der Malzbedarf der Brauereien ständig geringer wird. Hervorgehoben zu werden verdient der Umstand, daß der Minderverbrauch von Malz nicht allein auf den geringeren Bierabsatz zurückzuführen ist. Im Berichtsjahr wurden nämlich für die Herstellung eines Hektoliters Bier im Durchschnitt nur 17 Kilogramm Malz gegenüber 17,6 Kilogramm im Vorjahr verbraucht.

Trotz dieser allgemein recht mißlichen Lage ist es einer ganzen Reihe von Malzfabriken möglich gewesen, erhebliche Gewinne zu erzielen, aus denen fast immer eine ebenso hohe Dividende wie im Vorjahr gezahlt worden ist. Der Kapitalbesitzer hat demnach im Gegensatz zu dem Besitzer der Arbeitskraft von der Krise noch nicht zu spüren bekommen.

Ein Beispiel dafür ist die Münchener Export-Malzfabrik. Der Gewinn gegenüber dem Vorjahr ist nur um 12 000 Mk. kleiner, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Abschreibungen von 40 800 Mk. auf 192 800 Mk. heraufgesetzt worden sind, und daß daneben noch Abschreibungen in Höhe von 30 000 Mk. auf ein Nebenunternehmen erfolgten. Diese übernormale Erhöhung der Abschreibungen läßt auf neugeschaffene stille Reserven schließen, die gebildet wurden, um den Gewinn zu verkleinern und nach außen hin den Anschein zu erwecken, daß die Krise nicht spurlos an diesem Betrieb vorübergegangen ist. Dividende wurde wie im Vorjahr 6 Proz. gezahlt.

Aehnlich verhält es sich mit der Malzfabrik Allstedt, bei der sich der Reingewinn nur um 2400 Mk. und die Abschreibungen um 4000 Mk. verringerten. Aus dem Reingewinn wurden wieder wie im Vorjahr 6 Proz. Dividende gezahlt. Es hätten ebenso gut 12 Proz. gezahlt werden können, denn einem neuen Reservefonds wurden 15 000 Mk. zugeführt und für das nächste Jahr wurden 14 700 Mk. zurückgestellt.

Es soll selbstverständlich nicht verkannt werden, daß die hier angezogenen Beispiele typisch für die ganze Malzindustrie sind. Aber da es nicht Einzelfälle sind, sie vielmehr aus einer ganzen Reihe ähnlicher herausgegriffen wurden, ist es notwendig, sie näher zu beleuchten. Bei näherem Zusehen kann nämlich immer festgestellt werden, daß die Malzfabriken mit guten Gewinnen ebenso rigoros den Lohn ihrer Arbeiter abbauten wie solche, die wirklich mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Und damit haben sie, das soll eindeutig festgestellt werden, ohne Not die Kaufkraft ihrer Arbeiter geschwächt und ihr Teil dazu beigetragen, daß der Bierabsatz infolge Kaufkraftschwundes diese Formen annehmen konnte.

Getreideüberfluß

Die kapitalistische Wirtschaftsweise kann nicht besser charakterisiert werden als unter Hinweis auf den Hunger und die Verzweiflung von Millionen arbeitsloser Menschen und den Ueberfluß an Brotgetreide aller Art. In Nordamerika und in vielen anderen Getreideerzeugungsländern liegen aus dem Vorjahr noch riesige Mengen Weizen. Sie können nicht verkauft werden, weil die Menschen, die Hunger haben, kein Geld haben. Sie werden auch nicht verkauft werden, weil die neue Ernte einen so hohen Ertrag erbringt, daß mit ihr von Amerika aus der zusätzliche Bedarf an Weizen für das kommende Jahr in der ganzen Welt gedeckt werden kann. In Kanada liegen noch 3,7 Millionen Tonnen Weizen. Die Ernte wird auf 12,7 Millionen Tonnen geschätzt. Kanada selbst verbraucht im Jahr nur 3 Millionen Tonnen. Die gesamte Getreideernte müßte also ins Ausland verkauft werden. In Nordamerika lagern noch 10 Millionen Tonnen Weizen. Die Ernte wird auf 20 Millionen Tonnen geschätzt. Im Inland werden aber nur höchstens 18 Millionen Tonnen verbraucht. Aus diesen beiden Ländern stehen demnach 24,7 Millionen Tonnen für den Weltmarkt bereit. Der Weltmarkt hat aber selbst in den besten Zeiten für ein solches Riesenangebot keine Verwendung. Und er wird nur einen Bruchteil dieser nordamerikanischen Vorräte verwerten können, denn aus den übrigen Getreideanbauländern Argentinien, Australien und Rußland werden ebenfalls gute Ernten gemeldet. Und in Europa? Nach den bisher vorliegenden Berichten ist die Brotgetreideernte gegenüber dem Vorjahr erheblich gestiegen. Italien glaubt mit seiner Rekordernte seinen Bedarf selbst befriedigen zu können. In Frankreich ist die Ernte sogar weit größer als der Bedarf, so daß sich die Regierung entschlossen hat, einen erheblichen Teil des Weizens als ständigen Vorrat aufzukaufen.

Auch die deutsche Getreideernte ist über Erwarten gut ausgefallen. Nach dem nunmehr vorliegenden endgültigen Schätzungen sind vom Statistischen

Reichsamt folgende Gesamterntemengen festgestellt worden: Winterroggen 8,27 Millionen Tonnen; Winter- und Sommerweizen zusammen rund 5 Millionen Tonnen. Ein Vergleich dieses Erntergebnisses mit dem Vorjahr ergibt, daß bei Roggen der diesjährige Ertrag um 1,7 Millionen Tonnen oder 25 Prozent und bei Weizen 790 000 Tonnen oder 18 Prozent größer ist als im Vorjahr.

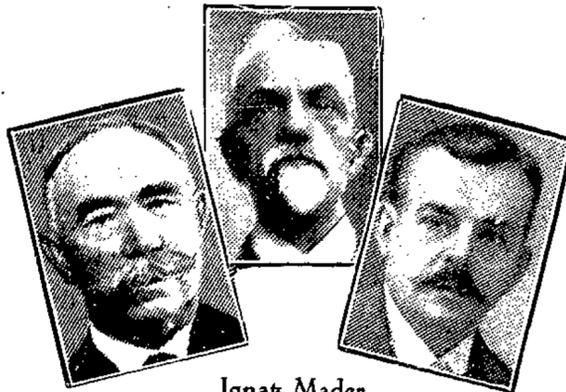
In Deutschland besteht nur die Möglichkeit, den Weizen vollständig zu verbrauchen. Es wird sogar noch welcher eingeführt werden müssen. Bei der Roggenernte dagegen ist auch nicht entfernt daran zu

werksberufen angehören, hatten 291 = 93 v. H. die Gesellenprüfung abgelegt. Im ersten Teil der Untersuchung ergab sich, daß ein volles Drittel aller Lehrlinge (34 Proz.) im ersten Monat nach der Lehrzeit bei ihren Meistern ausschied. Von den übrigen verblieben 18 Proz. 6 bis 12 Monate bei ihrem Meister und jeder vierte Lehrling oder 26 Proz. länger als 1 Jahr. 261 Junggesellen oder 83 Proz. fanden für kurze Zeit Unterkunft in ihrem Handwerk, 16 Proz. waren sofort arbeitslos oder gingen auf Wanderschaft, während nur 3 Lehrlinge ihren Beruf sofort wechselten. Nach bestimmten Entlassungsjahrgängen geordnet ergibt die Untersuchung, daß sich der Anteil der sofort entlassenen Lehrlinge zwischen 21 Proz. im Jahre 1926 und 48 Proz. im Jahre 1931 bewegt. Das bedeutet, daß in diesem Jahr jeder zweite Lehrling die Lehre sofort nach Beendigung der Lehrzeit verließ. Vom Jahrgang 1931 verblieben 37 Proz., vom Jahrgang 1930 38 Proz. und vom Jahrgang 1929 58 Proz. der Lehrlinge länger als ein halbes Jahr in ihrer Lehrstelle. In diesen Zahlen kommt die dauernde Verschlechterung der Wirtschaftslage drastisch zum Ausdruck. Von den 314 Lehrlingen haben 51 Proz. im Anschluß an ihre Lehrzeit in ihrem Beruf noch über 1 Jahr lang Arbeit gefunden, bis Arbeitslosigkeit eintrat. Bei 13 Proz. konnte erst nach mehr als einmonatiger Arbeitslosigkeit eine Stellung gefunden werden.

Zur Zeit der Erhebung arbeiteten in ihrem Beruf 29 Proz. der Lehrlinge, im fremden Beruf 6 Proz. und arbeitslos waren 65 Proz. Lediglich 22 Proz. konnten sich ein halbes Jahr auf ihrer Lehrstelle halten, 40 Proz. waren über ein halbes Jahr und 20 Proz. über ein Jahr arbeitslos. Bei der Behandlung der Frage der Arbeitslosigkeit junger Handwerker wird darauf hingewiesen, daß ein Stamm junger Handwerker vorhanden ist, der Arbeit hat, daß eine zweite Gruppe aushilfsweise einspringt und ein Teil überhaupt keine Arbeit mehr erhält. Mit jedem Jahrgang wird die Arbeitslosigkeit häufiger. Beim Jahrgang 1926 war jede Person zweimal im Jahre arbeitslos und beim Jahrgang 1930 beinahe jede Person einmal. Auch die Dauer der Arbeitslosigkeit war unterschiedlich. Der Jahrgang 1925 wies die Dauer von 2,7 Monaten, der Jahrgang 1930 von 6,3 Monaten auf. Durch die Arbeitslosigkeit, Wanderschaft und Arbeit in fremden Berufen entstand für den Jahrgang 1925 ein Verlust von 15 Proz. der Gesamtarbeitszeit, für den von 1926 23 Proz., für den von 1928 35 Proz., der von 1930 stieg auf 50 Proz. und der von 1931 stieg auf 52 Proz.

Wie stark die Sorge um die Unterkunft im erlernten Berufe und überhaupt der Drang nach Arbeit ist, beweist die Tatsache, daß von den 314 Lehrlingen aus allen Gewerben im Laufe ihres Berufslebens 60 Junggesellen 8 Monate lang im fremden Berufe arbeiten mußten. In jedem Falle handelt es sich um einen beruflichen Abstieg. Von 104 Einzelfällen fanden nur 4 Unterkunft in landwirtschaftlichen Berufen. An Hand der Untersuchung läßt sich feststellen, daß die Lage der Junghandwerksgesellen keine gute ist. Es ist deshalb dringend notwendig, daß sich die Gewerkschaften der Not der Jugendlichen mit allen Kräften annehmen.

40 Jahre Treue zum Verband



Ignatz Mader

Lebküchler, Nürnberg
Eingetr. 1. 1. 1892, jetzt Invalide

Christian Reese

Brauereiarbeiter, Kiel
Eingetr. 1. 3. 1888, jetzt Invalide

Josef Winter

Brauer, Hanau
Eingetreten 1. 7. 1892



Max Boese

Böttcher, Magdeburg
Eingetreten 1. 11. 1892

Arno Walther

Brauereiarbeiter, Altenburg
Eingetreten 15. 8. 1892

Wilhelm Gerhardt

Brauereiarbeiter, Nürnberg
Eingetreten 27. 11. 1892

denken, daß sie vollständig verbraucht werden kann. Selbst alle Maßnahmen der Regierung, die überschüssigen Roggenmengen auszuführen, zu verfüttern oder durch Beimahlungszwang zu verwerten, können nur einen Teilerfolg erzielen. Nichts ist also naheliegender, als diesen unverwendbaren Roggen in großzögiger Weise für die ausreichende Ernährung der Erwerbslosen sicherzustellen. Da die Privatwirtschaft diese Aufgabe nicht zu lösen vermag, muß der Staat sie durchführen. Und wenn die Vertreter dieses Staates sich dieser Aufgabe entziehen, dann verdienen sie von ihrem Amt entfernt zu werden.

Los der Junggesellen

Die Schicksalsverbundenheit der älteren Kollegen mit den jüngeren ist das markanteste Zeichen untrennbarer Kameradschaft. Zu allen Zeiten war es so und wird es so bleiben. Der ältere Kollege darf das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, durch seine Treue zum Verband vieles, was den Jungen zum Vorteil gereicht, geschaffen zu haben, und der Jungkollege wird es treulich hüten. Das Schicksal der Jugend ist dem älteren Verbandskollegen nicht gleichgültig. Es gestaltet sich vielfach so, wie sich das Erlebnis des älteren Verbandskollegen widerspiegelt. Deshalb gewinnt erst die Verbandszugehörigkeit des älteren Kollegen einen Sinn, weil er das Los seines jungen Kameraden verbessern will.

„Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge“ hat in Frankfurt a. M. eine Erhebung über das Berufsschicksal von Handwerkslehrlingen nach Beendigung der Lehre durchgeführt. In ihr spiegeln sich die Nöte der heutigen Jugend getreulich wider. Die Erhebung geht davon aus zu untersuchen, welches Dasein der junge Handwerksgehilfe nach der Lehre führt. Hier zeigt sich ein sehr trübes Bild. Von 314 Handwerkslehrlingen, die den wichtigsten Hand-

Naives, weltfremdes Handwerk

Fordert Reichsministerium für das Gewerbe.

In einer Zeit, wo die politischen Verhältnisse nicht verworrener sein können als heute, fordert der Reichsverband des deutschen Handwerkes die Errichtung eines besonderen Reichsministeriums für das Handwerk. In seiner Ahnungslosigkeit und kindlich-naiven Einstellung hat der Reichsverband bis heute überhaupt noch nicht gemerkt, wohin die Reise geht. In der heutigen Reaktion findet doch die Tatsache sichtbarsten Ausdruck, daß die Kreise um die Schwerindustrie und Landwirtschaft allein den politischen Kurs in Deutschland bestimmen wollen. Dazu ist kein Handwerksvertreter zu gebrauchen. Im Gegenteil, es soll auch auf dem Rücken des Handwerkes ein neues System der Ausbeutung geschaffen werden.

Die Begründung zur Schaffung eines Reichsministeriums für das Handwerk gipfelt in der Forderung der Bekämpfung der Schwarzarbeit. So kann nur jemand operieren, der Scheuklappen umhat. Zugegeben, daß diese Frage für das Handwerk ein wirtschaftliches Problem ist, so muß ihre Bekämpfung auf anderem Wege durchgeführt werden. Die Schwarzarbeit ist doch lediglich nur eine Folge der „unsichtbaren“ Arbeitslosigkeit. Die Hunderttausende von ausgesteuerten Handwerksgehilfen können sich doch nicht aus angestammter Liebe zum selbständigen Handwerk aufhängen. Wovon sollen sie leben, wenn sie keine Unterstützung bekommen? Es ist ihr gutes Recht, sich durchs Leben zu schlagen. Deswegen erhält die Forderung des Handwerks soziale Bedeutung. Rührt aber das Handwerk, und darunter verstehen wir in erster Linie die für uns in Frage kommenden Gewerbe, wie Bäckereien, Fleischereien, Konditoreien und Mühlenbetriebe, selbst die Hand, damit die Arbeitslosigkeit verringert wird? Davon kann keine Rede sein!

Noch heute wird in den Handwerksbetrieben die achtstündige Arbeitszeit soweit über...

schritten, als gäbe es überhaupt keine arbeitslosen Handwerksgelesen. Die geregelte, achtstündige Arbeitszeit ist noch immer der wunde Punkt, dem die Handwerksmeister weit aus dem Wege gehen. Die Inseratenplantagen der Unternehmerzeitungen zeigen, daß Gesellen, die keine „Achtstundenarbeiter“ sind, bei der Einstellung bevorzugt werden. Demjenigen wird der Vorzug bei der Einstellung gegeben, der sich gegen „geringen“ Lohn oder überhaupt ohne jede Bezahlung bei unbegrenzter Arbeitszeit anbietet. Solche Handwerksmeister, die in der unverantwortlichsten Weise die Not der arbeitslosen Handwerksgelesen ausnutzen, haben jedes Recht verwirkt, über die eigenen Nöte zu klagen. Und dazu gehört die Schwarzarbeit.

Die Handwerksgelesen unserer Berufe aber müssen erkennen, daß ihre Lage nur durch das Wirken unseres Verbandes gebessert werden kann. Die Handwerksmeister gleichen alle den übrigen Unternehmern, die aus der Not ihrer Arbeitnehmer eine Tugend machen und für sich eigene Vorteile erringen möchten. Deshalb, Kollegen, Kampf der sozialen Ausbeutung und Kampf denjenigen, die durch ihr Verhalten dazu beitragen, daß unsere Not von Tag zu Tag größer wird. Wir müssen einen gigantischen Kampf im Interesse unserer selbst und unserer Kollegen führen, soll nicht ein ganzer Stand, sollen nicht die Arbeitnehmer unserer Berufe im wirtschaftlichen Elend versinken. Es lohnt sich, um dieser Ziele willen den Kampf mit unserem Verband zu führen!

Hausagitation

Seit Jahren bemüht sich der Vorstand der Ortsgruppe Köln, eine Anzahl Verbandsmitglieder systematisch zur Verwendung in der Hausagitation heranzuziehen. Leider ist den Bemühungen nicht vollständiger Erfolg beschieden worden. Im August hat der Vorstand alle Mitglieder, die willens sind, sowie Lust und Liebe zur Hausagitation haben, zu einer Besprechung eingeladen. 63 Kolleginnen und Kollegen erschienen. Bezirksleiter Kollege Reiter führte eingehend die Bedeutung sowie die Notwendigkeit nicht nur der gewerkschaftlichen Agitationsarbeit schlechthin vor Augen, sondern erörterte ausführlich die Hausagitation, zu deren Durchführung ein Agitationsplan vom Kollegen Janzen fertiggestellt war, der Köln in 12 Bezirke einteilt und nach dem durch Sammlung von Adressen unter Mithilfe der Kolleginnen und Kollegen die Hausbesuche vorgenommen werden sollen.

Noch immer gilt der Satz von Nestriepke in seinem Werkchen Werben und Werden der Gewerkschaften: „Die Agitation von Mund zu Mund häuft Steinchen auf Steinchen, aber allmählich entstehen so Dämme, Hügel und Berge. Auf der Agitation von Mund zu Mund beruht ein guter Teil der Geschichte und der Kraft der modernen Arbeiterorganisationen.“

Von den Anwesenden gelobten über 40, sich der Mühe und Aufgabe der systematischen Hausagitation zu unterziehen. Durch die Wahlen ist eine Verschiebung von einigen Wochen eingetreten. Am Buß- und Betttag fand der erste Appell der Mitwirkenden statt. Erfreulicherweise ist die Zahl der Besucher aus Kollegen- und Kolleginnenkreisen zufriedenstellend gewesen und als Erstlingserfolg sind fünf Aufnahmen verzeichnet worden. Ein Teil Kolleginnen und Kollegen verlangte nochmaligen Besuch, so daß die Erwartung ausgesprochen werden kann, daß es möglich ist, auf diesem Wege die Macht und den Einfluß der Gewerkschaften zu stärken.

An die säumigen Kollegen, besonders die in der Genossenschaft beschäftigten Bäcker und Fleischer, ergeht das Verlangen, sich ebenfalls, trotz der schon in der vergangenen Zeit geleisteten Verbandsarbeit, in dieser außerordentlich schweren Situation für die Gewerkschaften zur Verfügung zu stellen.

Die systematisch eingeleitete Hausagitation in Köln muß in den Ortsgruppen zur Nacheiferung dienen. Hierzu eignet sich vorzüglich unser neuestes Flugblatt, in dem unsere bedeutenden Erfolge durch die Tarifverträge behandelt werden. Das Flugblatt ist allen in den Tarifbetrieben beschäftigten unorganisierten Kollegen und Kolleginnen auszuhändigen. Aufklärung und Gewinnung von Mitkämpfern ist das Gebot der Stunde!

Krise im Konditorenngewerbe

Die geschäftliche Lage des Konditorenngewerbes kommt augenfällig dadurch zum Ausdruck, daß die Beschäftigtenzahl der gelernten sowie ungelerten Hilfskräfte immer mehr zurückgeht. Mit dieser Tatsache und den wirtschaftlichen Folgen, die sich hieraus ergeben, beschäftigten sich vor kurzem bereits einige Berliner Tageszeitungen. Aber nicht nur die Berliner Verhältnisse kennzeichnen die Lage dadurch, daß die hohe Zahl der zwangsläufig aus den Berufen ausscheidenden Arbeitnehmer alle Mittel und Wege suchen, sich außerhalb des Berufes eine Existenz zu schaffen, sondern der hohe Prozentsatz dazwischen, die sich bemühen, innerhalb des gelernten Berufes ihren Lebensunterhalt zu suchen. Daß Not erfinderisch macht, ist ein altes Sprichwort und daß

die aus der Not der Zeit hervorgegangenen Entscheidungen nicht immer die schlechtesten sind, ist durch die Praxis sehr oft erwiesen. Es ist deshalb keineswegs zu unterstützen, wenn von seiten der Unternehmerorganisationen all das, was zur Erhaltung einer berufsständigen Lebensexistenz von seiten einer Anzahl stellungsloser Konditorgehilfen unternommen wird, mit den schärfsten Mitteln, die der Konkurrenzkampf kennt, verfolgt wird.

So wird von den Konditorinnungen ein scharfer Kampf gegen die in verschiedenen Großstädten neuerdings eröffneten und gut florierenden Keks- und Baumkuchenbäckereien geführt. Daß gerade diese Unternehmungen den altangesessenen Konditoreien erheblichen Schaden zufügen, ergibt sich daraus, daß bereits Betriebe bestehen, die bis zu 15 Personen beschäftigen. Die Argumente, die das Konditorgewerbe gegen diese Betriebe als stichhaltig ins Feld zu führen glaubt, liegen vorzugsweise auf dem Gebiete der Zahlung außerordentlich niedriger Löhne und der Verwendung von minderwertigem Rohmaterial. Zur Frage der Löhne kann gesagt werden, daß gerade auf dem Gebiete des Lohnabbaues einzelne Konditorinnungen (darunter Berlin) im letzten Jahre Bedeutendes geleistet haben und geradezu als Schrittmacher für Hungerlöhne, die in den sogenannten Keks- und Baumkuchenbäckereien gezahlt werden, verantwortlich zu machen sind. Ob aber minderwertiges Rohmaterial in dem Umfang und der Qualität Verwendung findet, wie behauptet wird, muß bezweifelt werden. Besonders für die Herstellung von Baumkuchen spielen Grundbedingungen bei der Verwendung von Rohmaterial und zum Gelingen eines ansehnlichen und schmackhaften Erzeugnisses eine solche große Rolle, daß es besser wäre, von rein fachmännischem Gesichtspunkte aus die Sache vorsichtiger zu behandeln.

Eine andere und sehr brennende Frage ist die, ob all die wie Pilze aus der Erde schießenden Winkelbetriebe den hygienischen und gesundheitlichen Vorschriften Rechnung tragen. Da in diesen Betrieben ebenfalls eine Anzahl arbeitsgefährlicher Maschinen im Gange sind, kommt es auch darauf an, daß die Unfallverhütungsvorschriften respektiert werden und alle Maschinen mit den nötigen Schutzvorrichtungen versehen sind. Hier haben die Gewerbeaufsichtsbehörden und, wenn diese nicht zuständig sind, andere Aufsichtsorgane ein lohnendes Betätigungsfeld. Auch die gesetzlichen Vorschriften über die Einhaltung der Arbeitszeit dürften gerade in diesen Betrieben sehr oft übertreten werden. Alles in allem eine Entwicklung, an der die Gehilfenschaft und die Behörden nicht achtlos vorübergehen dürfen.

Unsere Zeitschriften

Verkehr und Technik. Die Dezemberrummer von „Verkehr und Technik“ kommt mit der Nummer 49 der „Einigkeit“ zum Versand. Aus ihrem Inhalt heben wir folgende Artikel hervor: Wer hat das Vorfahrtsrecht?; Nützliche Winke; Reparaturen an Automobilbremsen; Moderne Beleuchtung in Brauereien; Die Bedeutung des Holzes für unser Wirtschaftsleben; Gefährliche Gase der Kältemaschinen und ihre Bekämpfung. Die Zeitschrift wird kostenlos an alle Beschäftigte in den Getränkeindustrien, sowie an alle Böttcher, Weinküfer, Fahrer, Mitfahrer, Heizer und Maschinisten abgegeben.

Bekanntmachungen des Vorstandes

Ungültig erklärt wird die Mitgliedskarte für Josef König, geboren am 5. März 1912 in Kleinklötz bei Günzburg, eingetreten am 8. Januar 1932. Beim Vorzeigen einziehen und an den Vorstandsvorsitz einsenden.

Gebundene Jahrgänge unserer Zeitschriften. Die „Einigkeit“ und alle Fachzeitschriften werden auch in diesem Jahr wieder in beschränkter Anzahl gebunden. Die gebundenen Exemplare werden zum Selbstkostenpreis an die Mitglieder abgegeben. Es kostet: „Einigkeit“ 2,50 Mk.; „Verkehr und Technik“, „Fleischerfachzeitschrift“ und „Jugendwacht“ je 1 Mk.; „Technik und Wirtschaftswesen“ 3 Mk. Zum Selbsteinbinden von „Technik und Wirtschaftswesen“ stehen Einbanddecken zum Preise von 0,40 Mk. zur Verfügung. Außerdem können für jede Zeitschrift Inhaltsverzeichnisse kostenlos bezogen werden. Bestellungen nehmen nur die Ortsverwaltungen entgegen.

In der „Einigkeit“ ist der Roman „Der brave Soldat Schwejk“ enthalten.

Verbandskalender. Wie bereits früher im Mitteilungsblatt bekannt gegeben wurde, sind für die Lehrlinge und Jugend zur unentgeltlichen Abgabe Taschenkalender, desgleichen für die Verbandsfunktionäre Wandkalender für 1933 angefertigt, den Ortsgruppen zugesendet worden. Mitglieder- und Fahrerkalender werden nicht zum Versand gelangen. Der Vorstandsvorsitz hat Abstand genommen, solche Kalender anfertigen zu lassen.

Der Vorstandsvorsitz.

Eingänge bei der Hauptkasse

Vom 25. November bis 1. Dezember 1932.

Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 120 79, Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter — Hauptverwaltung G. m. b. H., Berlin NW 40.

Ortsgruppen:

Falkenstein i. V. 50,—, Lauterbach 38,—, Löwenberg 50,—, Potsdam 300,—, Salungen 100,—, Augsburg 3607,99, Heilbronn 200,—, Karlsruhe 3766,40, Kulmbach 1427,80, Landshut 1543,56, Saarbrücken 100,—, Mannheim 7368,08, 0,80, München 2870,38, 50,—, Neustadt a. d. H. 699,10, Nürnberg 8567,10, Regensburg 1092,80, Straubing 170,—, Stuttgart 2689,51, 17,30, 7,50, Würzburg 4,55, Donaueschingen 150,—, Gerhart 150,—, Gießen 200,—, Heidelberg 300,—, Hildesheim 400,—, Bronn 150,—, Reichenbach i. Schl. 180,—, Kaufbeuren 300,—, Radolfzell 200,—, Reichenbach i. Schl. 180,—, Dortmund 93,90, Königs-Halle a. d. S. 1000,—, Schleswig 300,—, Grabow 200,—, Großbrärdorf berg i. Pr. 20,—, Brandenburg 200,—, Berlin 32,40, Köthen 7,16, 150,—, Pfullingen 350,—, Reichenau 220,—, Breslau 17,64, Cleve Saalfeld 133,68, Aachen 16,80, Bochum 16,80, 16,52, 13,72, Krefeld 16,80, 13,72, Herford 12,74, Königsberg i. Pr. 16,52, 13,72, Ulm a. d. D. 12,46, Liegnitz 31,82, Neustadt a. d. H. 20,70, Trier 15,68, Aachen 16,80, 16,80, Chemnitz 8,86, Karlsruhe 10,08, Aachen 472,77, Düsseldorf 1648,97, 1771,85, Koblenz 4995,79, Köln 6523,53, Mainz 8074,81, Saarbrücken 2060,41, Solingen 2155,50, 2000,—, Trier 1729,29, Wiesbaden 1427,90, Schkeuditz 150,—, Rosenheim 300,—, Aue 150,—, Lauterbach i. H. Hessen 25,—, Eilenburg 270,—, Mühlhausen 200,—, Berlin 29,50, Erlangen 400,—, Gera 20,89, Höchst 100,—, Meiningen 500,—, Neuhaldensleben 100,—, Pulsnitz 100,—, Goslar 60,—, Hameln 100,—.

Sonstige:

Berlin 939,84, Dujaburg 29,80, Berlin 70,—, 4742,85, 42,40, Bielefeld 16,20, Worms 3,53, Hannover 40,—, Berlin 9485,70, 144,95, 42,32, 8,—, Köln 6,35, Berlin 0,70, 15,87.

Korrespondenzen

Bunzlau. (Ein rabiater Pädagoge.) Aus Anlaß der öffentlichen Bäckergelesenversammlung, in der unser Bezirksleiter, Kollege Mehnert, Görlitz, über das Thema: Der Kampf der Bäckergelesen um Besserung ihrer sozialen Lage und um die Erhaltung des Nachtbackverbotes sprach, nahm ein noch nicht organisierter Lehrling Einladungen mit in die Bäckerfachschule, um sie den Lehrlingen zu übergeben. Berufsschullehrer Jurgeleit bemerkte das und nahm dem Lehrling die Einladungszettel ab. Als er sich über den Inhalt informiert hatte, geriet er in Wut und versetzte dem Lehrling drei so derbe Ohrfeigen, daß die Spuren noch am nächsten Tage im Gesicht des Lehrlings sichtbar waren. Dieser Pädagoge der Faust maßte sich daraufhin an, den Lehrlingen den Besuch der Versammlung zu verbieten. Jurgeleit war auch sehr „tapfer“, er sagte zu den Schülern seiner Klasse, daß er selbst in die Versammlung gehen werde, um dem Referenten entgegenzutreten, der dann nichts mehr zu sagen haben werde. Er kam aber nicht in die Versammlung. Kollege Mehnert brandmarkte energisch das Verhalten dieses „Pädagogen“. Bei dem „meistertreuen“ gelben Grüppchen, das sich „Bruderschaft“ nennt, fühlt sich dieser Herr zu Hause und schimpft dabei auch gelegentlich auf die freien Gewerkschaften. Der Vorfall ist der örtlichen Presse und der Schulaufsichtsbehörde übergeben worden.

Bäckergelesen und Lehrlinge von Bunzlau, laßt euch nun erst recht nicht beirren. Weder die sogenannten Fachvereine für Bäcker noch die „meistertreuen Bruderschaften“ vertreten eure wirtschaftlichen Interessen. Nur die zuständige Berufsorganisation, der Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter, Sektion der Bäcker und Konditoren, ist in der Lage, eure Interessen wahrzunehmen. Wenn Gesellen und Lehrlinge bei überlanger Arbeitszeit beschäftigt werden und einen „Lohn“ von 3, 4 und 5 Mk. dafür erhalten, so ist daran schuld die Bruderschaft, die den Zusammenschluß aller Bäckergelesen in die von den Meistern unabhängige Berufsorganisation verhindert. Darum tretet in den Verband ein, dann werden bald diese Zustände beseitigt. Paul Hoffmann, Bunzlau, Zollstraße 5, nimmt Anmeldungen für den Verband entgegen und berätet euch.

Emmerich. (Beigelegter Streit bei Neugebauer und Lohmann.) Nach 7 Monaten konnten endlich die Tarifstreitigkeiten erfolgreich zum Abschluß gebracht werden. Die Belegschaft sah in unserer Organisation ihre Interessenvertretung, weil sie in diesem Tarifstreit alles veranlaßte, um ihn im Interesse der Kollegenschaft zum Abschluß zu bringen. In einer stark besuchten Protestversammlung, die auf Anordnung des Bürgermeisters unter Polizeiaufsicht tagte, wurde einstimmig von den Versammelten ausgesprochen, daß nur unsere Organisation die Kraft aufbrachte, den Kollegen und Kolleginnen helfend beizustehen. Merkwürdigerweise glaubte in diesem Stadium der christliche Gewerkschafter Kalf, der endlich aus seinem Schlaf aufgeschreckt wurde, einen Fischzug machen zu können. Auch er veranlaßte eine Belegschaftsversammlung, und damit das Lokal gefüllt wurde, waren auch die Christlichen aus anderen Betrieben eingeladen. Unsere Kollegen und Kolleginnen hatten erfreulicherweise die große Gefahr einer Zersplitterung erkannt und sind dieser christlichen Versammlung fern geblieben. Das Vorgehen der Christlichen muß merkwürdig berühren. Bestimmt zeigte es nichts von Kollegialität, wenn durch ihre Maßnahmen Uneinigkeit geschürt werden sollte. Der Christliche Kalf hat sich noch niemals um die Interessenwahrung der Kollegenschaft gekümmert, und als er bei den Verhandlungen anwesend war, blieb er stumm wie ein Fisch. Wollte etwa dieser christliche Gewerkschafter die Belegschaft gegen uns aufputschen, weil er sich so fleißig bemühte, auf unseren Bezirksleiter aus dem Hinterhalt Giftpfeile abzuschießen? Dank der Einmütigkeit der Kollegen und Kolleginnen ist diesem sonderbaren Gewerkschaftsvertreter alles mißlungen. So muß es auch in Zukunft bleiben. Nur durch die Einigkeit und durch geschlossenes Handeln können sich die Kollegen und Kolleginnen gegen alle Angriffe auf den Tarifvertrag erfolgreich zur Wehr setzen. Bleibt einig und ihr bleibt Sieger!

Gerichtliche Entscheidungen

Die Wirkung der Wiedereinstellungsklausel. Wird in einer Wiedereinstellungsklausel bestimmt, daß die Wiederaufnahme der Arbeit zu den alten Bedingungen erfolgen soll und Maßregelungen nicht stattfinden, so ergibt sich bei Auslegung dieser Vereinbarung nach Treu und Glauben, daß früher begonnene Laufzeiten auf Anwartschaften, z. B. auf Urlaub, erhalten bleiben sollen. § 242 BGB.

Zu dieser Entscheidung kam das RAG. (Urteil vom 9. April 1932 634/31). Aus den Gründen entnehmen wir folgende wichtige Darlegungen:

„Mit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, daß die Beklagte berechtigt war, die Klägerin wegen ihrer Teilnahme am Streik auf Grund des § 123 Ziff. 3 RGO. fristlos zu entlassen und daß deshalb das Arbeitsverhältnis der Parteien mit dem 17. oder 18. Oktober 1930 sein Ende erreicht hatte. Die Auflösung der Arbeitsverhältnisse infolge von Massenrückstellungen aus Anlaß eines Streiks, mögen die Rückstellungen vom Arbeitgeber oder von dem Arbeitnehmer ausgehen, werden auch nicht etwa dadurch ungesehen gemacht, daß von den Tarifverbänden bei Abbruch des Streiks eine sogenannte Friedensklausel vereinbart wird, nach der die Arbeitnehmer wieder einzustellen sind. Vielmehr bedeutet die Wiedereinstellung nach Abbruch des Streiks an sich den Abschluß eines neuen Arbeitsverhältnisses und nicht die Fortsetzung des alten Tarifverhältnisses abgeänderten Bedingungen. Die zwischen den Tarifverbänden vereinbarte Wiedereinstellungsklausel gibt dem Arbeitnehmer nicht einmal ein unmittelbares Recht auf diese Wiedereinstellung. Auch die Revision will, wie sie ausdrücklich sagt, die Richtigkeit der Rechtsprechung des RAG., daß eine Wiedereinstellungsklausel und ein Maßregelungsverbot keine normative Wirkung haben, wenn der betreffende Arbeitsvertrag bereits aufgehört worden ist, nicht in Zweifel ziehen. Doch ist diese in den Vorinstanzen unstrittene Frage, wie in der Revision zugegeben ist, für den Rechtsstreit gar nicht entscheidend. Denn tatsächlich ist die Klägerin von der Beklagten wieder eingestellt worden. Dem Umstand, daß die Klägerin einen unmittelbar nach Abschluß des Streiks, sondern erst einen Tag darauf sich zur Wiederaufnahme der Arbeit gemeldet hat und dann erst einige Tage später wieder eingestellt ist, wohnt keine Bedeutung bei. Sie ist ohne Vereinbarung besonderer Bedingungen wieder eingestellt worden, und schon damit nach Maßgabe der Friedensklausel. Die Entscheidung des Reichsgerichts hängt daher in der Tat lediglich davon ab, welche Bedeutung und Wirkung die Tarifparteien den gemäß der Friedensklausel erfolgenden Wiedereinstellungen haben beizulegen wollen.

Hier fällt nun auf, daß die Friedensklausel nicht die häufig angefochtene Bedingung enthält, daß das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen gelten soll. Dies spricht für die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Tarifparteien nicht die Wiederherstellung und Fortsetzung der alten, sondern den Abschluß neuer Arbeitsverträge beabsichtigt haben. Anderseits darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Parteien bei Massenrückstellungen aus Anlaß eines Streiks regelmäßig das Arbeitsverhältnis nicht auf die Dauer lösen wollen, sondern mit einer möglichst baldigen Wiederanknüpfung der arbeitsvertraglichen Beziehungen rechnen. Stets erhoffen die Arbeitnehmer, daß ihnen aus der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses über die Zeit der Unterbrechung hinaus Nachteile nicht erwachsen werden und auch der Arbeitgeber hat ein Interesse an der Wiederherstellung der alten eingearbeiteten Belegschaft und wird daher im allgemeinen geneigt sein, auf besondere Vorteile, die ihm durch die Unterbrechung der Arbeit erwachsen, die jedoch mit dem Arbeitskampfe an sich nichts zu tun haben, zu verzichten. Daher lag für beide Teile bei Abbruch des Streiks eine Vereinbarung nahe, daß dem Arbeitnehmer die Vorteile, die ihm aus der Dauer seiner bisherigen Betriebszugehörigkeit erwachsen waren, verbleiben sollen und ihm die Fortgeltung der aus der Betriebszugehörigkeit erworbenen Rechtsstellung hinsichtlich Urlaub, Lohnhöhe, Kündigungsbeschränkung usw. zugesichert wurde. Allerdings muß ein solcher Wille der Parteien in der bei Abbruch des Streiks

vereinbarten Friedensklausel irgendwie zum Ausdruck kommen und darf er nicht etwa nur unterstellt werden! Kündigung oder Werksbeurlaubung. Kündigung und Werksbeurlaubung sind rechtlich nicht gleichzusetzen. Erstere ist eine einseitige Willenserklärung, letztere bedarf einer beiderseitigen Vereinbarung.

Zu dieser Entscheidung kam das RAG. (Urteil vom 23. Februar 1932 503/31). Nachstehend der wichtigste Teil der Begründung:

„Das angefochtene Urteil verkennt, was die Revision zutreffend betont, in erster Linie den Rechtsbegriff der Werksbeurlaubung. Sie ist nichts anderes als ein vereinbartes Aussetzen der Arbeit und nur ein besonderer Fall der vereinbarten Arbeitsaussetzung. Die Vereinbarung erfolgt entweder ein für allemal im Tarifvertrag oder mangels einer solchen Regelung gemäß § 78 Nr. 2 BRG. mit dem Gruppen- bzw. Betriebsrat (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. I, 3.—5. Auflage, S. 160 f.). Weder die eine noch die andere Art einer solchen Vereinbarung ist dem festgestellten Sachverhalt zu entnehmen. Im Gegenteil: der Betriebsratsvorsitzende hat danach erwidert, daß die Arbeiterschaft ihr Einverständnis zu einer Arbeitsaussetzung nicht gebe. Auch die von dem Berufungsgericht angezogene Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts RAG. Bd. I S. 44 läßt übrigens den Rechtsbegriff der Werksbeurlaubung als vereinbartes Aussetzen anzunehmen scheitern, als ein einseitiges Recht des Arbeitgebers zu einer derartigen Anordnung auf und bringt dies mit den Worten: „Selbstverständlich können die Vertragsparteien die Bedeutung der Werksbeurlaubung nach ihrem Willen anders festlegen“, klar zum Ausdruck. Zudem sagt selbst die für den Betrieb der Beklagten geltende Arbeitsordnung in ihrem § 5, daß „der Fabrikbesitzer bzw. dessen Stellvertreter im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften bestimmt, an welchen Tagen des Jahres gearbeitet wird“. Geht mithin das angefochtene Urteil schon darin fehl, daß es die Beklagte für berechtigt hält, die Aussetzung der Arbeit einseitig anzunehmen, so weist es ferner insofern einen Widerspruch auf, als es wegen des angeblichen Vorliegens einer nach dem Gesetzten in Wirklichkeit nicht gehörmig erfolgten Werksbeurlaubung zunächst dahingestellt läßt, ob mangels eines ernstlichen Entlassungswillens die Kündigungserklärung der Beklagten rechtswirksam sei, und später darauf Gewicht legt — denn sonst wäre dieser Hinweis nicht zu verstehen —, daß die Kläger nicht in Abrede gestellt hätten, die Beklagte habe ihnen die Unterbrechung der Arbeit als Kündigung oder Beurlaubung in rechtsverbindlicher Form erklärt. Von einer Kündigung kann jedoch, was die Revision ebenfalls mit Recht hervorhebt, nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts keine Rede sein; denn unstrittig hat die Beklagte von der ihr nach § 2 der Arbeitsordnung an sich zustehenden Befugnis, das Arbeitsverhältnis zum Ablauf am Schluß des Kündigungsabendes zu lösen, keinen Gebrauch gemacht, da sie zugleich mit der Aussetzungsanordnung bestimmt hat, daß die Arbeit alsbald nach dem Eintreffen der Palmkerne und zwar in wenigen Tagen, wieder aufgenommen werde. Zum mindesten hätte die Beklagte ihren etwa vorhandenen Willen, das bisherige Arbeitsverhältnis zu lösen und damit den Antrag zur Eingehung eines neuen Arbeitsverhältnisses zu verbinden, den Klägern als dem anderen Teil gegenüber klar und unzweideutig zum Ausdruck bringen müssen (so schon RAG, Bd. 2 S. 30, Bd. 3 S. 67, 348). Dafür, daß das Geschehen ist, bietet der festgestellte Sachverhalt nicht den geringsten Anhalt. Eine erste und rechtswirksame Kündigung kommt also nicht in Frage. Uebrigens schließt aus „Kündigung einander begrifflich aus.“

Ausschluß für Lehrlingsstreitigkeiten (tarifliches Güteverfahren). Ist in einem Tarifvertrag ein Güteverfahren vorgesehen, so findet dieses Güteverfahren bei Lehrlingsstreitigkeiten keine Anwendung. Das durch § 91b GO., § 111, Ziff. 2 AGG., angeordnete Verfahren kann durch Tarifvertrag nicht beseitigt werden und kann auch nicht neben diesem Verfahren ein besonderes tarifliches Güteverfahren vorgeschrieben werden. (Reichsarbeitsgericht 663/30, Urteil vom 6. Juli 1931.)

ARBEITSRECHT

Beilage zur „Einigkeit“ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter
Redaktion: A. Lankes, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3

Mr. 12 Berlin, den 6. Dezember 1932

5. Jahrgang

Erhalten Bierfahrer Kurzarbeiter-Unterstützung?

Diese Frage wurde vom Reichsversicherungsamt, Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung (III ar. 96/32) bejaht. Die Klärung dieser Frage ist auf Veranlassung unserer Organisation erfolgt.

Der Antrag zweier Brauereien, auch den in ihrem Fuhrpark beschäftigten Bierfahrern und Begleitmännern die Kurzarbeiterunterstützung zu gewähren, ist von dem Vorsitzenden des Arbeitsamtes mit der Begründung abgelehnt worden, daß der Fuhrpark eine besondere Abteilung darstelle, die dem Verkehrsgewerbe zuzurechnen sei; da gemäß Artikel 1 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 27. August 1931 die Kurzarbeiterunterstützung nur an Arbeitnehmer eines gewerblichen Betriebes (§ 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich) gezahlt werden dürfe, sei der Antrag der Brauereien unbegründet. Gegen diese Entscheidung haben die Brauereien Einspruch erhoben und zur Begründung ausgeführt, daß der Fuhrpark ihrer Brauereien nicht zum Verkehrsgewerbe zähle, sondern einen wesentlichen Bestandteil ihrer Brauereibetriebe darstelle; die Arbeit im Fuhrpark sei völlig abhängig von dem Auftragsbestand und Beschäftigungsgrad des gesamten Unternehmens; es würden nur Fahrten ausgeführt, die das Brauereigeschäft erfordern, nicht aber Lohnfahrten für fremde Rechnung; im Bedarfsfalle würden Arbeiter des inneren Betriebes auch in der Expedition und als Mitfahrer beschäftigt. Der Spruchauschuß hat dem Einspruch stattgegeben. Auf die Berufung des Vorsitzenden hat die Spruchkammer die Sache gemäß § 182 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an den Spruchsenat abgegeben zur grundsätzlichen Entscheidung der Frage.

ob Artikel 1 und Artikel 3 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung hinsichtlich der Frage der Betriebsabteilungen getrennt zu betrachten seien. Auch sie vertritt die Auffassung, daß die in dem Fuhrpark beschäftigten Arbeitnehmer hinsichtlich der Kurzarbeiterunterstützung ebenso zu behandeln seien wie die übrigen Arbeitnehmer der Brauerei.

Die Rechtsauffassung des Senats ist folgendermaßen begründet:

Die Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 27. August 1931 in der Fassung des Erlasses über die Höhe der Unterstützungsätze für Kurzarbeiter vom 1. Juli 1932 (Reichsarbeitsblatt S. 1 131) handelt in Artikel 1 von den allgemeinen Voraussetzungen des Unterstützungsanspruches und in Artikel 3 von der „Wartzeit“. In Artikel 1 wird der Anwendungsbereich der Verordnung dahin umgrenzt, daß nur „Arbeitnehmer eines gewerblichen Betriebes“ (§ 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich), in dem regelmäßig mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen Kurzarbeiterunterstützung erhalten können; in Artikel 3 wird die Gewährung von Unterstützung davon abhängig

gemacht, daß „in dem Betrieb oder in einer Betriebsabteilung“ von der Mehrheit der Arbeitnehmer eine bestimmte Wartzeit zurückgelegt ist. Aus diesem Aufbau der Kurzarbeiterunterstützungsverordnung und der verschiedenen Fassungen von Artikel 1 und Artikel 3 ergibt sich, daß es für die Abgrenzung des Anwendungsbereiches der Verordnung nach ihrem Artikel 1 lediglich darauf ankommt, welcher Art der Betrieb ist, in dem ein Arbeitnehmer beschäftigt ist, es hierfür also unerheblich ist, welcher Betriebsabteilung er gegebenenfalls angehört. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Betriebsabteilung kann vielmehr nur für die Erfüllung der Wartzeit gemäß Artikel 3 a. a. O. von Bedeutung sein. (Zu vergleichen die Entscheidung 4197, AN. 1931, S. IV. 397 = EuM. Bd. 31 S. 75 Nr. 33.)

Im vorliegenden Falle kommt es also allein darauf an, ob die im Fuhrpark beschäftigten Arbeitnehmer zu dem Brauereibetrieb gehören oder ob etwa der Fuhrpark einen selbständigen Betrieb — nicht nur eine Betriebsabteilung — darstellt. Den Begriff des Betriebes hat der Senat in den Entscheidungen 4056 und 4371 (An. 1931 S. IV. 195, 1932 S. IV. 212 = EuM. Bd. 29 S. 536 Nr. 217, Bd. 32 S. 179 Nr. 80) erörtert und dabei auch auf die im wesentlichen übereinstimmenden Begriffsbestimmungen des Reichsarbeitsgerichts und im Schrifttum hingewiesen, wonach ein Betrieb die auf räumliche Einheit beruhende Vereinigung von persönlichen, sachlichen und immateriellen Mitteln zur Verfolgung eines von einem Rechtssubjekt gesetzten technischen Zweckes ist. Da der Fuhrpark der Brauerei sowohl räumlich wie organisatorisch mit den übrigen Teilen der Brauerei eng vereinigt und somit in den Gesamtorganismus der Brauerei eingegliedert ist, auch allein ihren Zwecken dient, so erscheint es nicht zweifelhaft, daß der Fuhrpark zum Betrieb der Brauerei gehört. Er ist also, da die Brauerei ein gewerblicher Betrieb ist im Sinne von § 105 b der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, ein Teil eines gewerblichen Betriebes im Sinne des Artikels 1 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung. Daß dieser Betriebsteil nicht als gewerblicher Betrieb angesehen werden dürfte, wenn er ein selbständiger Betrieb wäre, vermag eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen, da Artikel 1 a. a. O. — wie dargelegt, nicht auf den betrieblichen Charakter eines einzelnen Betriebsteiles — sei er auch eine selbständige Abteilung — abstellt, sondern den Betrieb im ganzen im Auge hat. Den im Betrieb der Brauerei beschäftigten Bierfahrern und ihren Begleitmännern steht sonach in Fällen der hier gegebenen Art ebenso wie den anderen in ihm tätigen Arbeitnehmern die Kurzarbeiterunterstützung als „Arbeitnehmern eines gewerblichen Betriebes“ zu, sofern die sonstigen Voraussetzungen der Kurzarbeiterunterstützung erfüllt sind.

Der Sachaufbau der Spruchkammer ist hiernach in vollem Einklange zuzustimmen. Der Abgabebeschluß ist daher gemäß § 182 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu bestätigen.

Gelten die Stillelegungsfristfristen auch im Konkursverfahren?

Von Referendar Werner Weigelt, Freiberg i. Sa.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen im Verlaufe des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers der Konkursverwalter den Betrieb ganz oder teilweise stilllegt. Es erhebt sich dann die Frage, ob in diesem Falle die Sperrfristen der Stillelegungsverordnung (StVO.) vom 8. November 1920 in der Fassung der Verordnung vom 15. Oktober 1923 einzuhalten sind. Denn die StVO. beschränkt die Inhaber und Leiter von gewerblichen Betrieben und Verkehrsbetrieben, die in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen, bei der Vornahme von Entlassungen, wenn Betriebsanlagen ganz oder teilweise abgebrochen oder nicht benutzt werden sollen und dadurch bei einer Beschäftigungsstärke von weniger als 200 Arbeitnehmern mindestens zehn, bei einer Beschäftigungsstärke von mehr als 200 Arbeitnehmern mindestens fünf von Hundert oder überhaupt mehr als 50 Arbeitnehmer auf einmal zur Entlassung kommen sollen. Bei der Durchführung von Entlassungen in diesem Umfange ist bei Betriebsstilllegungen eine Sperrfrist von vier Wochen, bei Betriebsabbrüchen eine solche von sechs Wochen einzuhalten.

Auszugehen ist zunächst davon, daß die Konkursöffnung nicht notwendig die Stilllegung des Betriebes nach sich zieht. Die Betriebsstilllegung ist ihrem Wesen nach eine endgültige Auflösung der zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern bestehenden Betriebs- und Produktionsgemeinschaft, die ihren Grund und zugleich ihren sichtbaren Ausdruck darin findet, daß der Arbeitgeber die Warenherzeugung in der ernstlichen Absicht einstellt, auf die Weiterverfolgung des bisherigen gemeinsamen Betriebes dauernd oder für einen seiner Dauer nach unbestimmten, wirtschaftlich nicht unbedeutenden Zeitraum zu verzichten. Trifft dies hinsichtlich einzelner Betriebszwecke zu, so liegt eine Teilstillelegung vor. Diese Betriebs- und Produktionsgemeinschaft hört aber nicht bei jeder Konkursöffnung ohne weiteres auf. Es kommt nicht selten vor, daß der Betrieb auch nach der Konkursöffnung nicht stillgelegt, vielmehr aufrecht erhalten und demnachst vom bisherigen Gemeinschaftsleiter infolge eines Zwangsvergleichs oder durch Uebergang des Unternehmens auf einen neuen Inhaber fortgesetzt wird (RAG. vom 12. Februar 1930 in Arbeitsrechtspraxis 1930 S. 283).

Genäß § 22 Konkursordnung kann sowohl der Konkursverwalter als auch der Arbeitnehmer während der Dauer des Konkursverfahrens das Arbeitsverhältnis innerhalb der gesetzlichen oder einer vereinbarten Kündigungsfrist auflösen. Es fragt sich nun, ob die Sperrfristen der StVO. als gesetzliche Kündigungsfristen in diesem Sinne anzusehen sind. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob die Anwendung der Bestimmungen der StVO. auf im Verlaufe eines Konkursverfahrens eintretende Stilllegungen mit Wesen und Zweck der Konkursordnung im Widerspruch steht. Dies ist aber gerade nicht der Fall. Das Konkursverfahren dient der gleichmäßigen Verteilung des Vermögens eines Schuldners, der seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, unter seine Gläubiger. Hieraus ergibt sich zwangsläufig, daß die so-ortige Stilllegung des dem Gemeinschuldner gehörigen Betriebes nur darstellt. Im Gegenteil wird durch die vorläufige Aufrechterhaltung des Betriebes zwecks Abwicklung der vorhandenen oder etwa noch eingehender Aufträge die Konkursmasse vermehrt und auf diese Weise die Konkursquote im Interesse der Gläubiger erhöht. Dann muß aber auch die Einhaltung der in der StVO. vorgeschriebenen Sperrfristen durch den Konkursverwalter als notwendig angesehen werden. Dies um so mehr, als sie den sozialpolitischen Zweck verfolgen, Arbeitsgelegenheiten zu erhalten, und allgemein ohne Ausnahme gelten, ausgenommen die in der StVO. besonders erwähnten Fälle. Unter diesen findet sich aber keine Vorschrift, die Besonderheiten für zahlungsunfähige Betriebe enthält. Uebrigens

hat das Reichsarbeitsgericht auch die Fristen des Gesetzes über die Kündigung von langjährigen Angestellten als gesetzliche Kündigungsfristen im Sinne von § 22 Konkursordnung angesehen (RAG. vom 25. September 1929 in Arbeitsrechtspraxis 1929 S. 292). Es ist aber kein Grund vorhanden, um die Sperrfristen der StVO. anders als die Angestelltenkündigungsfristen zu behandeln.

Auch das Reichsarbeitsgericht hat sich — was oft übersehen wird — für die Einhaltung der Sperrfristen durch den Konkursverwalter ausgesprochen (RAG. vom 12. Februar 1930 in Arbeitsrechtspraxis 1930 S. 282). Es führt hierzu aus: „Die allgemein für Stilllegungen geltenden Grundsätze finden auch bei Konkurs Anwendung. Entlassungen aus Anlaß eines Konkurses dürfen, wenn sie das erlaubte Maß überschreiten, nur dann vor Ablauf der Stilllegungsfrist vorgenommen werden, wenn wirklich unvorhergesehene Ereignisse (§ 1 Abs. 3 StVO.) eingetreten waren.“

Demgegenüber kann auch nicht etwa eingewendet werden, die durch die Konkursöffnung bedingte Betriebsstilllegung falle unter die Ausnahmebestimmung des § 6a StVO., die deren Bestimmungen für Betriebsstilllegungen und Betriebsabbrüche außer Kraft setzt, die auf Anordnung oder mit Zustimmung einer dafür zuständigen Behörde oder mit behördlichen Leistungen ausgestatteten Stelle erfolgen. Denn der Konkursverwalter ist weder eine Behörde noch eine mit behördlichen Befugnissen ausgestattete Person. Auch ist die Stilllegung des Betriebes nicht an die Zustimmung des Konkursgerichtes gebunden (so auch Bley in Konkurs- und Treuhandwesen 1929 S. 65 ff., Mentzel, Erläuterungsbuch zur Konkursordnung, 4. Aufl., 1932, § 22 Anm. 3, Bescheid des Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 6. August 1925).

Nach alledem ist der Konkursverwalter eines gewerblichen Betriebes oder eines Verkehrsbetriebes im Sinne der Stillelegungsverordnung als Leiter des Betriebes anzusehen, der auch eine durch den Konkurs notwendig gewordene Betriebsstilllegung in Verteilung des Gemeinschaftsvermögens der zuständigen Demobilisationsbehörde vorher anzuzeigen hat (Goerzig, Arbeitsrechtliches Handbuch für das Vergleichs- und Konkursverfahren S. 97).

Abschließend sei noch kurz auf die mit den vorangehenden Ausführungen eng verwandte Frage eingegangen, ob die Sperrfristen der StVO. auch bei Stilllegungen im Verlaufe eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens Anwendung finden. Sie ist entgegen der von Bley (in „Konkurs- und Treuhandwesen“ 1929 S. 1, 65 ff.) vertretenen Auffassung zu bejahen. Denn die StVO. stellt bewußt das Interesse der Arbeitnehmer allen anderen Interessen voran. Demzufolge enthält sie im § 6 ausdrücklichliche Vorschriften darüber, bei welchen Stilllegungen sie nicht gilt. Unter diesen Ausnahmen sind aber die auf Grund eines Vergleichsverfahrens stattfindenden Betriebsstilllegungen nicht erwähnt. Allein hieraus ergibt sich zwangsläufig, daß die StVO. auch im Vergleichsverfahren anzuwenden ist. Dies kann man nicht mit dem Hinweis verneinen, das Erfordernis des § 6a StVO. sei erfüllt, da das Vergleichsgericht durch seine Bestätigung des Vergleichs der Maßnahme der Stilllegung des Betriebes zugestimmt habe. Denn nach § 6a muß die Anordnung oder Zustimmung von „einer dafür zuständigen Behörde“ ausgehen. Aus dem Zusammenhange der StVO. ergibt sich aber, daß damit nur eine Behörde gemeint sein kann, die befugt ist, den Betriebsabbruch oder die Betriebsstilllegung als solche anzuordnen oder ihr zuzustimmen. Behörden dieser Art sind vor allem die Gewerbeaufsichtsbehörden. Dagegen kann das Vergleichsgericht eine Stilllegung weder anordnen noch ihr zustimmen. Vielmehr stimmt dieses nur der Kündigung von seitens des Schuldners zu. Zur Betriebsstilllegung bedarf es überhaupt nicht der Zustimmung des Vergleichsgerichtes. Vielmehr muß der

Schuldner die der zuständigen Demobilisationsbehörde einholen (so auch Kieszow, Erläuterungsbuch zur Vergleichsordnung, 4. Aufl. 1932, § 29 Anm. 35). Nach der Auffassung des RAG. finden die Kündigungsfristen der StVO. keine Anwendung, wenn die Betriebsstilllegung „infolge unvorhersehbarer Ereignisse sofort getroffen werden muß“ (§ 1 Abs. 3). Demnach fehlte es an der Voraussetzung, daß der Arbeitgeber die Stilllegung des Betriebes und die dadurch bedingten

Lohnsteuerermäßigung

Eine grundsätzliche Entscheidung.

Ein Lohnsteuerpflichtiger hatte beim Finanzamt beantragt, ihm bei der Lohnsteuer einen weiteren Familienangehörigen zu berücksichtigen, weil er in seinem Haushalt seinen minderjährigen, wenn auch über 18 Jahre alten Sohn unterhalten müsse, der früher Arbeitseinkommen bezogen habe, jetzt aber arbeitslos sei. Das Finanzamt hat diesen Antrag zurückgewiesen, weil es die Ansicht vertrat, daß der Steuerpflichtige durch die Leistung des Unterhalts an seinen Sohn in seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit nicht so beeinträchtigt war, daß eine Vergünstigung nach §§ 75, 56 des Einkommensteuergesetzes angebrochen wäre.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Finanzamts hat der Steuerpflichtige Berufung erhoben, diese in der Hauptsache damit begründet, daß eine wesentliche Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit vorliege. Dies ergebe sich schon daraus, daß das Einkommensteuergesetz im § 70 die Gewährung einer Familienermäßigung wegen des Unterhalts von Kindern unter 21 Jahren ohne eigenes Einkommen vorsehe. Da sein Sohn auf der Steuerkarte nicht berücksichtigt sei, hätte er eine Berücksichtigung der Steuerkarte von der Gemeindebehörde verlangen können, statt dessen könne er aber auch eine Ermäßigung auf dem Wege des § 56 beanspruchen.

Das Berufungsgericht erachtete das Berufungsverfahren für zulässig, wies aber im übrigen den Antrag auf Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages zurück mit der Begründung, daß eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nicht anzuerkennen sei. Bei der Beurteilung dieser Frage stelle das Finanzgericht als wesentlichen Grundsatz in den Vordergrund, daß jede Steuerermäßigung der Allgemeinheit zur Last fällt, es müsse daher, wie der Reichsfinanzhof stets betont hat, die Rücksicht auf diese und die Belange der Steuerpflichtigen vernünftig abgewogen werden. Dieser Grundsatz erfordert, daß in wirtschaftlich besonders schweren Zeiten die Steuerkraft des einzelnen im Rahmen des Gesetzes voll auszuschöpfen sei, um die Belastung der Allgemeinheit durch Steuerzufälle auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Weßen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitfrage erklärt das Finanzgericht gemäß § 286 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung die Rechtsbeschwerde für zugelassen. Demzufolge erhob der Steuerpflichtige Rechtsbeschwerde beim Reichsfinanzhof in München und beantragte, das Urteil des Finanzgerichts aufzuheben und dem gestellten Antrag auf Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages stattzugeben. Der Reichsfinanzhof erachtete die Rechtsbeschwerde als zulässig und begründet, hob die angefochtene Entscheidung des Finanzamts und den Bescheid und die Einspruchsentscheidung des Finanzamts auf und verwies die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das Finanzamt zurück. U. a. warf der Reichsfinanzhof die Frage auf, ob nicht der Rechtsbeschwerde des Steuerpflichtigen deshalb stattzugeben sei, weil er nach § 70 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Einkommensteuergesetzes einen Rechtsanspruch darauf hat, daß ihm der arbeitslose Sohn bei der Einbringung der Vermögensgegenstände nach § 70 Absatz 3 anzurechnet wird, sobald er nachweisen konnte, daß die Voraussetzungen hierwegen vorliegen, das heißt, daß der Sohn eigene Einkünfte nicht mehr bezog und weil deshalb der Beschwerdeführer im ordentlichen Berufungs-

Entlassungen aus freier Willensentschließung vorgenommen hat. Vielmehr stand er bei diesen Maßnahmen unter dem Drucke unvorhergesehener Ereignisse, die ihn zu einem sofortigen Handeln nötigten (RAG. vom 20. April 1929 — RAG. 573/28 — abgedruckt in Arbeitsrechtspraxis 1929 S. 149). Diese Voraussetzungen können u. U. bei einem Vergleichsschuldner vorliegen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß das RAG. an das Erfordernis der Unvorhersehbarkeit sehr strenge Anforderungen stellt.

Der Reichsminister der Finanzen ist dem Verfahren gegenüber den Reichssteuerbehörden diesen Einspruch durchsetzen kann. Daneben wart der Reichsfinanzhof noch weitere grundsätzliche Fragen auf und ersuchte bei der grundsätzlichen Bedeutung der Fragen den Reichsminister der Finanzen um seine Beteiligung.

Der Reichsminister der Finanzen ist dem Verfahren betreten und hat dann zu den aufgeworfenen Fragen Stellung genommen. In längeren Darlegungen kam er zu folgendem Ergebnis: Das Finanzamt habe über den Antrag des Steuerpflichtigen zunächst nicht entscheiden dürfen, sondern den Antrag an die Gemeindebehörde abgeben müssen, da aus ihm klar hervorging, daß der Steuerpflichtige Berücksichtigung eines weiteren Familienmitgliedes beim Steuerabzug vom Arbeitslohn begehrte. Wenn er seinen Antrag auf Anwendung des § 75 des Einkommensteuergesetzes beschrieb, so erscheine dieses unschlüssig und habe die Prüfung hinsichtlich der Anwendung des § 72 des Einkommensteuergesetzes nicht hindern können, da sich aus seinem Vordringen deutlich ergeben habe, daß er steuerliche Vergünstigung beanspruche, weil nach seiner Ansicht ein weiteres Familienmitglied unter die Vorschrift des § 70 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes fiel. Da § 72 des Einkommensteuergesetzes die Zuständigkeit hierfür der Gemeindebehörde gebe, so sei das Finanzamt nicht berechtigt gewesen, zunächst in eigener Zuständigkeit über einen solchen Antrag auf Berücksichtigung eines Kindes auf der Steuerkarte zu entscheiden. Ueber den Anspruch aus § 72 des Einkommensteuergesetzes sei danach bisher noch keine Entscheidung getroffen. Dies hätte aber gesehen werden müssen und werde noch nachzuholen sein. Wegen der bisher unrichtigen Behandlung des Antrages komme, sofern der Steuerpflichtige mit seinem Antrag durchdringt, die Erstattung der überzahlten Steuer nach § 152 der Reichsabgabenordnung in Frage.

Der erkennende Senat des Reichsfinanzhofes hat sich im wesentlichen der Auffassung des Reichsfinanzministers angeschlossen. Es wird das weitere in der Entscheidung des Senats ausgeführt, daß die Gemeindebehörde bei dieser Entscheidung als eine Hilfsstelle des Finanzamts im Sinne von § 26 der Reichsabgabenordnung tätig wird, sie kann nicht übergegangen werden. Wird der Antrag bei dem zunächst nicht zuständigen Finanzamt gestellt, so hat dieses die Sache zwecks Wahrung eines geordneten Rechtsschutzes kurzerhand an die Gemeindebehörde weiterzuleiten. Vgl. § 29 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung. Diese Rechtsgrundsätze haben die Vorbeurteilung nicht beachtet; die Vorentscheidung war daher aufzuheben und die nicht spruchreife Sache an das Finanzamt zurückzuverweisen. Das Finanzamt wird hiernach erforderlichenfalls unter Erteilung weiterer Weisung nach seinem eigenen Urteile die Sache an die zuständige Gemeindebehörde abzugeben haben. Wird die Entscheidung der Gemeindebehörde oder gemäß einer Rechtsmittelanfechtung dem Steuerpflichtigen das Bestehen der Voraussetzungen für eine Familienermäßigung nach § 70 Absatz 3 wegen des Sohnes auf der Steuerkarte bewährt, so hat er für die Zeit seit dem Tage, an dem erstmals über seinen Antrag entschieden werden konnte, gemäß § 152 der Reichsabgabenordnung einen Anspruch auf Erstattung der etwa zuviel einbehaltenen Lohnsteuer. Ad v o k a t u r.

Herford. Die Ortsgruppe ehrte am 12. November 33 Kollegen, die mehr als 25 Jahre der Organisation angehören. Die Räumlichkeiten des Volkshauses konnten die Teilnehmer an dieser Feier kaum fassen. Jung und alt fand sich zusammen, um Zeugnis abzulegen von der Verbundenheit der Arbeiterschaft und ihrer Organisation.

An der Ausgestaltung der Feier haben sich in hervorragendem Maße die Jugendgruppe und die Kinderfreunde beteiligt. Kollege Volkman hielt die Festrede, in der er zurückblickte auf die Zeit, in der sich die Jubilare der Organisation angeschlossen haben, um in ihr für Besserung der Lebensverhältnisse zu kämpfen. An die Jungen in der Organisation richtete er die Mahnung, sich die Alten zum Vorbild zu nehmen und das begonnene Werk zu vollenden. Anschließend sprach der Bezirksleiter Kollege Specht. Er überbrachte einleitend die Grüße des Kollegen Supper, der durch Krankheit verhindert war, an der Jubelfeier teilzunehmen. Redner appellierte besonders an die Treue der Mitglieder, die in den bevorstehenden Kämpfen notwendiger denn je ist. Kollege Fischer dankte im Namen der Jubilare und gelobte im Namen aller auch weiter für den Verband zu streiten. Nach einem dreifachen „Freiheit“ ging es zum gemütlichen Teil, der die Anwesenden noch viele Stunden beieinander hielt.

Kiel. (Keine Lohnsenkung in den Bäckereien.) Von der Bäckerinnung und den Bäckereigrößbetrieben wurde das Lohnabkommen gekündigt und ein wöchentlicher Lohnabbau von 4 Mk. gefordert. Unsere Organisation antwortete darauf mit der Forderung einer Lohnerhöhung von 3 Mk. je Woche, sie wurde begründet mit der eintretenden Erhöhung der Soziallasten und der Preisgestaltung. Eine Einigung kam nicht zustande, so daß die Angelegenheit vor dem Schlichtungsausschuß ausgetragen werden mußte. Nach langen Verhandlungen kam ein Schiedsspruch zustande, der die Forderung der Unternehmer auf weiteren Lohnabbau ablehnte. Gleichzeitig wurden auch die Forderungen unserer Organisation auf Lohnerhöhung abgelehnt. Es wurde ein Schiedsspruch gefällt, nach dem die geltenden Löhne bis zum 31. März weiter zu zahlen sind und erstmalig zu diesem Termin mit vierwöchiger Frist gekündigt werden können. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, daß keine sichtbaren Gründe für die Forderung nach Lohnabbau vorhanden sind. Die in der Vergangenheit vorgenommene Preissenkung sei bereits durch entsprechende Lohnsenkungen ausgeglichen worden. Wird dieser Schiedsspruch als ein Zeichen gewertet werden können, daß nun endlich mit dem Lohnabbau Schluß gemacht wird? Was für Kiel zu trifft ist allgemein zu verzeichnen. Statt einer Besserung des Wirtschaftslebens ist durch den Lohnabbau eine weitere starke Drosselung der Kaufkraft eingetreten.

Rathenow. (Erfolgreicher Streik in der Dampfmühle.) Der von der Firma diktierte Lohnabbau von 15 Proz. konnte durch einen zweitägigen Streik abgewehrt werden. Es kam eine Vereinbarung zustande, die den Interessen unserer Kollegen Rechnung trägt. Das Ergebnis fand die einmütige Billigung der Belegschaft.

Sangerhausen. Zu einer eindrucksvollen Feier hatte die Ortsgruppe anlässlich der fünfundsingzigjährigen Verbandszugehörigkeit von drei Kollegen die Mitglieder geladen. Bei fröhlichem Tanz und geselligem Zusammensein vergaßen die Erschienenen Zeitsorgen und Not. In schlichten Worten beglückwünschte der Vorsitzende, Kollege Heiße, die drei Jubilare, gratulierte und überreichte ihnen die Ehrenkunde des Vorstandes. Vergangene Zeiten wurden in Erinnerung gerufen und Vergleiche mit der Gegenwart gezogen. Auf einmal, ohne daß jemand daran dachte oder es vorbereitet hätte, sammelten sich in einer Ecke des festlichen Saales jene alten Kämpfer des Verbandes, die länger als ein Menschenalter ihm die Treue gehalten, deren graue Haare Beweis waren, daß sie zu den Pionieren der Arbeiterbewegung gehörten. Alle diese Männer hatten vor mindestens 25 Jahren den Weg zum Verband gefunden. „Wohlan, wer Recht und Wahrheit achtet“ klang es plötzlich durch den Saal und zog die ganze Festversammlung in seinen Bann. „Wer schafft das Gold zutage“, klang es weiter. Aus der Heroenzeit der Arbeiterbewegung stammten diese Männer, die Kampflieder von damals kannten sie alle. Wie oft mögen sie unter ihren Klängen demonstriert und gekämpft haben? Heute noch haben diese Lieder für die alten und auch für die jungen Kollegen den vorwärtsdrängenden Impuls der Begeisterung wie vor dreißig Jahren. Diese unvorbereitete Szene aus dem Kreise bewährter Veteranen der Arbeiterbewegung hob diese Jubilarfeier aus dem Rahmen der üblichen hinaus. Gleichsam als ob ein Band brüderlicher Solidarität die Versammelten verband, als ob an alle der Ruf erginge sollte: „Zum Kampf ihr Arbeitsmänner!“ R. Oe.

Stuttgart. (Jubilarefeier.) „Den Alten zur Ehr, den Jungen zur Lehr.“ Unter dieser allzeit zutreffenden Wahrheit stand die diesjährige Feier für unsere Verbandsjubilare. Wer von seiner Jugend an in den Reihen der gewerkschaftlichen Organisation steht, sein Bestes zum Gelingen des sozialen und wirtschaftlichen Aufstieges der Arbeiterschaft beitrug und vor keinem Opfer zurückschreckte, der weiß auch zu schätzen die bedeutenden Errungenschaften, die wir uns im zähen Ringen mit dem Unternehmertum erkämpften. Zehn Kollegen, davon neun Brauer und ein Böttcher, gehörten über 40 Jahre und 77 Kollegen über 25 Jahre der Organisation an. Sturm-erprobte Kämpfer, die in den schwersten Zeiten der Organisation die Treue hielten.

Die Jubilarfeier, umrahmt von Musik- und Gesangsvorträgen, gestaltete sich zu einem harmonischen Treuebekenntnis für die Organisation. Vorsitzender Kollege Braun wies in seiner Begrüßungsansprache darauf hin,

daß trotz der schweren wirtschaftlichen Zeit, die drückend auf allen lastet, sich die Organisation entschlossen hat, die alten Mitkämpfer zu ehren. Ihnen sei der Dank aller gewiß, für ihre Mitarbeit in der Organisation und zum Zeichen der Anerkennung überreichte ihnen der Vorstand die Ehrenurkunde.

Kollege Lankes, Berlin, verwies in seiner Festrede auf die unsäglichen Schwierigkeiten und Hindernisse, die der aufwärtsstrebenden Kollegenschaft besonders in Württemberg vom Unternehmertum in den Weg gelegt wurden. Als in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts sich die Kollegen in den Brauereien zur gewerkschaftlichen Organisation bekannten, waren die Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht besser als in den übrigen Handwerksberufen der Nahrungsmittelindustrie. Opferreich war der Vormarsch zum wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg. Unerhörte Kraftanstrengung mußte von jedem einzelnen erbracht werden zum erfolgreichen Sturm auf die autokratische Unternehmerfeste. Dazu haben unsere Jubilare in kameradschaftlicher Treue mitgeholfen. Wir danken ihnen. Die Jugend wird bestrebt sein, das von den Alten geschaffene Werk zu schützen und es weiter auszubauen.

In schönster Harmonie verlief die Feier. Gestählt, mit neuer Kraft und neuem Mut, werden wir den schweren Zeiten trotzen, das gelobten sich alle.

Sozial- und Wirtschaftspolitik

Kommt eine Weltfleischkonferenz? In Verbindung mit der Weltwirtschaftskonferenz von Ottawa wird die Möglichkeit einer Weltfleischkonferenz lebhaft erörtert. Die sogenannten Ottawa-Verträge sollen eine Ergänzung dahingehend erfahren, daß eine dauernde Regelung aller fleischexportierenden Länder getroffen wird. Diesen Zwecken soll die Weltfleischkonferenz dienen, an deren Zustandekommen in erster Linie die Fleischimporteure interessiert sind.

Gegnerische Organisationen

Ein süßer Nazisyndikus. Der in den Kreisen der Berliner Konditorengeliefen unrühmlich bekannte Syndikus Dr. Ruhnke vom Arbeitgeberverband der Konditoren hängt bei der süßen Zunft sein Handwerk auf den Nagel und schwenkte zu den Nazis über. Dort fand er gleich zur Betätigung seiner scharfmacherischen Allüren ein Unterkommen in einem Ende November gegründeten Allgemeinen Deutschen Arbeitnehmer-Verband, eine ausgesprochene Naziorganisation. Errichtet wurde dieses Nazi-Verbandchen von entlassenen Faschisten anlässlich des Berliner Verkehrsstreiks. Nun klagen diese „Stürmer“ gegen die Berliner Verkehrs-Gesellschaft und der süße Syndikus mußte sie beim Arbeitsgericht vertreten. Bei einem Vergleichstermin wurde er mit seiner faschistischen Gruppe abgewiesen. Er hatte aber Glück, daß er von einer anderen Kammer zugelassen wurde. Nun kann er seine Künste zeigen und sein „arbeiterfreundliches“ Herz in Wallung geraten lassen. Die Konditorengeliefen sind froh, daß dieser Mann sie nicht mehr beglücken kann, sondern sich mit seinen scharfmacherischen Allüren in anderen Kreisen zu betätigen versucht.

Die gelben Arbeitsnachweise. Entgegen den Bestimmungen über die Arbeitsvermittlung versuchen die meistertreuen gelben Bäcker immer wieder durch die Arbeitsnachweise Einfluß auf die Bäckermeister zu gewinnen. Den Meistern wird in den süßesten Tönen angepriesen, daß nur die gelben Arbeitsnachweise in der Lage sind, tüchtige Arbeitskräfte vermitteln zu können. Die gelben Arbeitsnachweise stehen auch im Dienste der Erhaltung der selbständigen Meisterexistenzen. Es sollten daher in jedem handwerklichen Bäckereibetrieb handwerksfreundliche Gesellen beschäftigt werden. Mit diesem Schmus wandte sich kürzlich der gelbe Arbeitsnachweis in Leipzig an die Bäckermeister. Glück hatte er damit nicht, denn die Meister wissen, daß tüchtige Gesellen viel leichter anderwärts als von den gelben Arbeitsnachweisen bezogen werden können.

Literatur

Der vergiftete Spiegel. Roman. Von Ivan Olbracht. Deutsch von G. S. Stoeßler. 205 Seiten. In Leinen. Für Mitglieder der Büchergilde 2,70 Mk. Büchergilde Gutenberg, Berlin SW 61.

Mit fesselnder Sprache schildert der Dichter die wenigen Tage einer Gefängnisstrafe, die er abgesessen hat. Er berichtet mit prachtvollem Galgenhumor auch von den gemühtlichen Seiten seines Gefängnisaufenthalts, wobei er allen, die um ihn waren, Gerechtigkeit widerfahren läßt. Er verstand es, seine Aufscher und Mitgefängenen sich zu Freunden zu machen und sie merken zu lassen, welche Kraft eine Weltanschauung geben kann, die in dem Satz gipfelt: „Das Leben wäre gar nicht lebenswert, wenn wir nur das wollten, was in unseren Kräften steht.“

Jahrbuch 1931 des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. 325 Seiten. Ladenpreis kart. 6 Mk. Organisationspreis kart. 4,50 Mk. Herausgegeben von der Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin S 14.

Das vorliegende Jahrbuch greift wieder über den Rahmen einer Berichterstattung, über die Entwicklung und die Tätigkeit der Organisation hinaus, von der es herausgegeben wird. Es sucht auch über ökonomische und sozialpolitische Entwicklung den Leser zu orientieren. Damit wird es zu einem Nachschlagewerk für die tägliche Praxis.

Vorbeugen, nicht abtreiben. Ein offenes Wort an alle. Von Luise Otto. Neue erweiterte Auflage. 70 Seiten. Preis 80 Pf. Verlag W. Pfannkuch & Co., Magdeburg.

Welches Interesse dieses Büchlein gefunden hat, ist ersichtlich aus der bisher verkauften Auflage, die die Höhe von 175 000 erreichte. Es ist ein Ratgeber für Eheleute und solche, die es werden wollen. Es hat den Vorzug, offen in leichtverständlicher Sprache zu reden und billig zu sein.

Kampf um die Macht. Zur neuen Politik der Sozialdemokratie. 16 Seiten. Preis 10 Pf. E. Laube Verlagbuchhandlung, Berlin W 30.

Der Verfasser fordert in dieser Schrift eine neue politische Orientierung der Sozialdemokratischen Partei

Verlagsverzeichnis 1932/33. Volkserband der Bücherfreunde. Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Straße. Kostenlos erhältlich.

Dieses Verzeichnis enthält alle Werke des Volksverbandes der Bücherfreunde. Die besten Autoren sind vertreten. Eine Auswahl der zu Weihnacht zu Geschenkzwecken benötigten Bücher kann sehr leicht getroffen werden.

Neue Schallplatten im Schallplatten-Volksverband. Für das bevorstehende Weihnachtsfest sind neben den vorzeitig gehaltenen Schallplatten neue erschienen.

Ein ausführliches Verzeichnis ist kostenlos erhältlich bei dem Schallplatten-Volksverband, Berlin-Charlottenburg 2.

Die wirtschaftlichen Funktionen der Sozialversicherung. Heft 1 der Schriften der Sozialistischen Vereinigung für Wirtschafts- und Gesellschaftsforschung. 134 Seiten. Organisationspreis 2,80 Mk. Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin S 14.

In diesem Buch wird zum erstenmal von sozialistischer Seite der Versuch unternommen, die Wirkungen der Sozialversicherung auf den Ablauf des Wirtschaftsprozesses von Grund auf wissenschaftlich zu erforschen.

Justiz-Dämmerung. Von Eike von Repkow. 120 Seiten. Volksfunkverlag, Berlin SW 68.

Ist die Justiz unabhängig? Ist sie es früher gewesen? Wird sie es sein in dem so viel gepriesenen Dritten Reich? Auf diese Fragen antwortet das vorliegende Buch. Es enthält Material von durchschlagender Beweiskraft.

Jagd durch das tausendjährige Land. Von Armin T. Wegener. Mit vielen Abbildungen. 261 Seiten. In Leinen. Für Mitglieder der Büchergilde 2,70 Mk. Büchergilde Gutenberg, Berlin SW 61.

Eine Reportage über eine Reise durch Palästina. In atemberaubendem Tempo führt der Verfasser den Leser durch dieses Land, das er schon von früher her kennt. Er weiß von der Geschichte des Landes. Kennt seinen Aufbau und ist auch mit den Arbeitsverhältnissen und den politischen Problemen vertraut. Diese nicht an der Oberfläche bleibende Schilderung machen das Buch zu einem wertvollen Werk.

Das Werk. Erfahrungen und Ueberlegungen aus zehnjähriger Betriebsarbeit. Von Adolf Dünnebacke. Mit einem Vorwort von Prof. R. Woldt. 86 Seiten. Preis für Mitglieder der freien Gewerkschaften geb. 1,50 Mk., kart. 1 Mk. Verlagsgesellschaft des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Berlin SW 68.

Der Verfasser hat zehn Jahre lang als Betriebsrat in einem Großbetrieb gestanden. So wie er das Werk sieht, so ist es noch nirgends geschildert worden. Viele Einzelheiten mögen dabei sein, die dem Leser im Alltag nicht auffallen und von deren Bedeutung für das Ganze er erst bei der Lektüre dieses Buches Kenntnis erhält. Das Buch verdient, daß es weit verbreitet wird.

Gut und sicher Skifahren. Das Neueste in Skitechnik und Skitraining. Von A. Glucker, Stuttgart. Mit 36 Bildern. 30 Seiten. Preis 1,25 Mk. Erschienen im Süddeutschen Verlagshaus, Stuttgart, Birkenwaldstraße 44.

Unserm wert. Kollegen G. Baron z. seinem 25jährig. Arbeitsjubiläum als Bierführer in der F.A.B. und Koll. A. Gritzahn und seiner lieben Frau zu ihrer am 4. Dezember 1932 stattgefundenen Silberhochzeit die besten Glückwünsche. [2,40]

Die Kollegen der Ortsgruppe Tilsit

Unserm lieben Freund und Koll. Erwin Kreßmer zu seinem 25jährig. Arbeitsjubiläum am 3. Dezember die herzlichsten Glückwünsche. [2,10]

Die Kolleginnen und Kollegen der Konsum-Bäckerei u. d. Ortsgruppe Luckenwalde.

Unserm Kolleg. Otto Meistrowitz und seiner lieben Frau zur stattgefundenen Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. [2,10]

Die Kollegen der Mäuser-Brauerei, Langendroer und Ortsgruppe Bochum

Unserer Koll. Hedwig Paßmann nebst ihrem lieben Mann zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. [2,10]

Die Kolleginnen und Kollegen der GEG.-Mühle Bochum, und Ortsgruppe Bochum

Unserm lieben Kollegen Franz Monka zu seinem 25jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. [1,50]

Die Belegschaft der Simons-Oelmühle, Neuß

Unserm lieben Kollegen Gustav Lachmann sowie seiner lieben Frau zu ihrer am 23. November 1932 stattgefundenen Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. [2,40]

Die Kollegen der Ortsgruppe Schkeuditz

Unserm Kollegen Alfred Kuntze, Brauer, und seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. [1,50]

Ortsgruppe Altenburg

Unserer Kollegin Anna Krömer und ihrem Mann nachträglich zur Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche. [1,50]

Ortsgruppe Emden

Unserm treuen Kollegen Alois Schäfer nebst seiner lieben Frau nachträglich zu ihrer stattgefundenen Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche. [1,80]

Ortsgruppe Regensburg

Nachruf!

Im Monat November wurden uns folgende Kollegen durch den Tod entzissen:

Ludwig Hodapp, 1. Vorsitzender u. Bezirksleiter
Wilhelm Richter, Bierfabriker
Ernst Weber, Böttcher
Karl Hartung, Flaschenkellerarbeiter
Hermann Thunack, Arbeiter
Wilhelm Spädke, Bäcker
Herbert Schilling, Arbeiter
Oswald Jahn, Konditor
Paul Deike, Bäcker-Invalide
Berhard Steinke, Stellmacher-Invalide
Friedrich Masan, Brauerei-Arb., Invalide
Emil Kergel, Müller, Invalide
Hermann Baumüller, Fl.-K.-Arb., Invalide

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihnen die
Ortsgruppe Groß-Berlin

Danksagung

Da es uns unmöglich ist, für die erwiesene Teilnahme und die vielen Kranzspenden beim Heimgange unseres lieben Entschlafenen
LUDWIG HODAPP
unseren Dank einzeln auszusprechen, sagen wir allen Kollegen auf diesem Wege unsern herzlichsten Dank.

Auguste Hodapp und Kinder

Frauenrecht

Freie Hebammenwahl

Zu den wichtigsten Leistungen der reichsgesetzlichen Wochenhilfe gehört die Gewährung der Hebammenhilfe. Nach § 195a der Reichsversicherungsordnung haben die Krankenkassen bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden neben den sonstigen Leistungen der Wochenhilfe auch Hebammenhilfe zu gewähren. Diese Hebammenhilfe umfaßt sämtliche Leistungen der Hebamme, die zur Entbindung oder bei auftretenden Schwangerschaftsbeschwerden notwendig sind. Als solche Leistungen sind auch Besuche der Hebammen in der Wohnung der Schwangeren zur Beobachtung des Zustandes derselben ebenfalls mit anzusehen. Die Kassen haben ferner auch die sachlichen Unkosten der Hebammen (Verbandmaterial, Watte usw.) zu tragen.

Die Hebammen haben an die Wöchnerinnen selbst keine Forderungen. Sie haben vielmehr ihre Rechnungen bei der zuständigen Krankenkasse einzureichen. Diese bezahlt die Hebamme nach den von der obersten Verwaltungsbehörde (Ministerium) festgelegten Gebührensätzen. Etwaige Mehr- oder Nachforderungen der Hebammen an die Wöchnerinnen sind daher rechtlich unzulässig. Die Hebamme ist nicht berechtigt, weitergehende Ansprüche an die Wöchnerin zu stellen. Tut sie es dennoch, so macht sie sich gegebenenfalls aus dem Gesichtspunkte des Betruges strafbar.

Ein für alle Versicherten wichtiges Urteil hat unlängst das Kammergericht gefällt. Es ist in demselben entschieden worden, daß es gesetzwidrig ist, die freie Hebammenwahl irgendwie einzuschränken. Auch das Reichsversicherungsamt hat bereits in einer früheren Entscheidung der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Wahl der Hebamme durch die Wöchnerin — im Gegensatz zur Wahl der Ärzte und Zahnärzte — gesetzlich frei sei, und daß alle diese freie Wahl einschränkende Bestimmungen der Kassensatzung oder der Kassenordnung ungesetzlich seien. Die Versicherte kann sich also ohne jede Einschränkung die Hebamme ihres Vertrauens wählen. Kl—s.

Freiwilliger Arbeitsdienst der weiblichen Jugend

Auch die weibliche Jugend soll mit dem freiwilligen Arbeitsdienst beglückt werden. In einem Erlaß des Reichskommissars für den freiwilligen Arbeitsdienst werden die Aufgaben desselben umrissen: „Auch von der weiblichen Jugend“, so heißt es dort, „muß im freiwilligen Arbeitsdienst eine ernste Arbeitsleistung gefordert werden; sie

muß nach Arbeitszeit, Intensität und objektivem Arbeitserfolg es rechtfertigen, daß der Arbeitsgruppe aus öffentlichen Mitteln der Lebensunterhalt geboten wird.“ Dienstleistungen für Hilfsbedürftige sollen als der besondere Inhalt des Arbeitsdienstes der Frau angesehen werden. „Es handelt sich vor allem um das Erhalten und Pflegen von Sachgütern, das Umwandeln alter Gegenstände für neuen Gebrauch und um hauswirtschaftliche Leistungen für Dienstwillige oder Notleidende.“ Nach sozialpädagogischer Hinsicht wird der Nutzen des FAD. für die Frau in der Arbeit selbst gesehen, die fachgerecht, freudig und kameradschaftlich so ausgeübt werden muß, „daß sie zu einer Schule des Charakters wird“. Die freie Zeit soll folgendermaßen ausgenutzt werden: Fortbildung und Feierstunden, Leseabende und Aussprache, Spiel und Gesang, Turnen und Wandern. Auch die Mädels sollen zu „echtem Gemeinschaftsgeist“ erzogen werden.

Der geschlossene Arbeitsdienst im Arbeitslager wird als wünschenswert angesehen. Die Tätigkeit des FAD. für die weibliche Jugend soll in folgendem bestehen: 1. Wäsche- und Kleiderpflege für männliche Arbeitslager; 2. Küchendienst für offene Arbeitslager; 3. Bewirtschaftung ungenutzter Ländereien bei gemeinnütziger Verwertung des Ertrages; 4. Schaffung von Kleingartenland; 5. Dienstgruppe bei der Siedlungshelferin und 6. Werkstattarbeit für die Winterhilfe. Was dabei herauskommt, werden wir sehen. Deutschland ist auf dem besten Wege, in eine große Kaserne verwandelt zu werden.

238 Frauenverbände

Die verhältnismäßig junge Frauenbewegung ist unheimlich zersplittert. Dafür ein Beispiel: Dem Ehrenausschuß der im Frühjahr 1933 in Berlin statt-

Werbe

...leise wie der Frühling kommt bei Nacht und auch den kleinsten, ärmsten Garten jung und froh und blühend macht...

Gehe still zu jedem einzelnen und sage:

Einer allein kann es nicht! Auch nicht Hunderte!

Wir müssen alle mithelfen groß und klein!

Jeder in seiner Weise!

Und guter Wille ist schon halber Sieg!

Cesar Fleischlein.

Drei Nazikapitel

Von Irma Eife.

I.

Fahre ich da neulich in der Straßenbahn. Einsteigt ein junges Mädlein. Blond. Groß. Hünenhaft. Eine echte Germanin, an der Rasseforscher wie Nazijünglinge ihre helle Freude haben könnten, stelle ich in Gedanken fest. Kaum gedacht — da, ich glaube meinen Augen nicht zu trauen — sehe ich an ihrem Mantel das Hakenkreuz leuchten. Es wirkt beinahe herausfordernd, demonstrativ. Die Mitfahrenden — einfache Leute — sehen's auch, machen erstaunte Gesichter und wenden sich mit geringschätzigem Lächeln von dem neuen Fahrgast ab. Ich weiß, was alle in diesem Moment denken. — Kein anzügliches, verletzendes Wort fällt. Aber eine eisige Atmosphäre beginnt sich peinlich fühlbar um die Hakenkreuzlerin zu bilden.

Ich überlege mir, was mit einer Frau geschehen würde, die inmitten eines Kreises Rechtsradikaler das SPD-Abzeichen so sichtbar zur Schau tragen wollte. Ich würde überhaupt sehr nachdenklich. Eine Frau mit dem Hakenkreuz — ich war dumm genug, mir das bis dahin als undenkbar vorzustellen. Aber natürlich, es gibt ja so viele Frauen, die „grundsätzlich“ nur Nazis wählen und stark mit ihnen sympathisieren. Warum also sollen sie sich auch nicht öffentlich dazu bekennen? Die bekanntesten Naziführer haben ja nie ein Hehl daraus gemacht, wie sie über die Frau im allgemeinen denken. Kann es darum für eine treudeutsche Frau ein verlockenderes Ziel geben, als Magd und Dienerin des Mannes zu sein? Bei den alten Germanen war das doch auch so. Es muß überhaupt alles wieder werden wie früher. Darin allein liegt Deutschlands Heil!

Heil Hitler! Heil!!

II.

Ich ließ mich von meinem Bruder überreden, mit ihm eine Nazizusammenkunft zu besuchen. Stundhalber. „Eigentlich ist das ja Blödsinn“, schalt ich mich, während ich das Lokal betrat. All diese

abgedroschenen Hakenkreuzlerphrasen kennt man doch schon bis zur Uebelkeit. Ich blickte mich im Saale um. Männer, Frauen, Jugendliche; alle Jahrgänge waren vertreten. „Jeden Sonntag großer Naziball“ — verkündeten bunte Plakate. Warum nicht auch? Und das Schöne: Man ist auch da noch „ganz unter sich“. Daneben veranstaltet man für die Mitglieder kostenlose Tanzstunden. Dahinter verbirgt sich mehr. Es ist Agitation. Auf urteilslose, irritierte junge Menschen kann man damit Eindruck machen. Sie wissen nicht, wie teuer sie in Wirklichkeit solche „Vergünstigungen“ bezahlen müssen. Wandte man im Mittelalter nicht ähnliche Methoden an, um Landsknechte zu gewinnen, die freiwillig nie gekommen wären? Die armen Kerle wurden mit gutem Essen und Trinken herangelockt. Und dann: Adieu, persönliche Freiheit.

Ich wurde aus meinen Träumen gerissen. Eine Nazikapelle spielte auf. Dann ging einer vor und hielt die Ansprache. „Kameraden, wie es jetzt ist, kann es einfach nicht weitergehen. Wir stehen gerüstet und kampfbereit. Wann endlich wird es losgehen? Müssen wir noch länger tatenlos zusehen, wie einer nach dem andern unserer Genossen abgeschlachtet wird? Die rote Pest — (minutenlanges Beifallsgetrappel) — die rote Pest muß endlich ausgerottet werden. Dann Gnade ihnen, diesen erbärmlichen Mordbuben. Kein Mitleid und Erbarmen werden wir mit ihnen und ihresgleichen kennen. Soll es zum Kampfe kommen! Unser Adolf Hitler findet uns gewappnet. Er weiß schon, was er will! Der Kampf wird schwer sein; noch schwerer ist das endlos lange Warten darauf. Erinnert ihr euch — als wir draußen im Schützengraben lagen — noch des furchtbaren, nervenzerreißenden Wartens auf den Befehl zum Angriff, der unausbleiblich kommen mußte? — In der gleichen Lage sind wir heute wieder. Überall umlauern uns Feinde. Heimtückisch. Hinterlistig. Gewalttätig. Die Besten unserer Kameraden werden meuchlings gemordet oder gemißhandelt. Die rote Schmach —“

„Komm, laß uns gehen“, raunte ich meinem Bruder zu, „wir haben hier nichts zu suchen.“

findenden Ausstellung „Die Frau“ gehören nicht weniger als 238 Verbände an. Darunter befinden sich winzige, unscheinbare Gebilde. Wie die Zersplitterung fortgeschritten ist, beweist, daß drei Frauenvereine mit dem Namen Pestalozzi-Fröbel-Haus vorhanden sind. Warum hier nicht ein Verein genügt, ist nicht ersichtlich. Neben dem bunten Mosaik von Frauenvereinen und -vereinen gehören dem Ehrenausschuß, wie wir bereits berichteten, auch das Arbeiterinnensekretariat des ADGB, die sozialdemokratische Frauenbewegung und der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt an. 238 Frauenvereine sind etwas viel, mindestens 200 sind überflüssig.

Lohnprämienystem und Frauenarbeit

Nach dem Ankurbelungsprogramm der verflochtenen Reichsregierung erhält jeder Unternehmer, der vom 15. September an eine Arbeitskraft mehr beschäftigt, je Vierteljahr eine Prämie von 100 Mk. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß der Unternehmer bei der gleichen Prämie am besten fährt, der nur Arbeitslöhne in geringer Höhe bezahlt. Es wurden Fälle nachgewiesen, wo der Unternehmer für Neueingestellte den Lohnaufwand durch erhaltene Prämien decken konnte. Die Folge davon ist, daß nach billiger Frauenarbeit am meisten gefragt wurde.

Die Löhne der Frauen sind in höherem Maße gesunken. In der Berliner Metallindustrie betrug im Oktober 1931 der durchschnittliche Tariflohn einer Arbeiterin 62 Proz. vom Lohn des gelernten und 80 Proz. vom Lohn des ungelerten männlichen Arbeiters. Im März d. J. war der weibliche Lohn auf 60 bzw. 68 Proz. des männlichen Arbeiters gesunken. Der Frauenanteil in den Betrieben der Metallindustrie Berlins ist infolge der Neueinstellung von Frauen von 26,6 auf 32,8 Proz. gestiegen. Ueberhaupt ist eine ständige Zunahme der Frauenarbeit in den Fabrikbetrieben zu beobachten. Dies zeigt auch die Arbeitsvermittlung. Auf 100 Arbeitsgesuche kamen im Bezirk des Landesarbeitsamts Brandenburg 3,1 offene Stellen für Männer und 7,8 für Frauen, in Sachsen 1,6 bzw. 4,6, in Ostpreußen 8,8 bzw. 29,4, in Mitteldeutschland 2,8 bzw. 7,6 und in Bayern 2,9 bzw. 7,5. So bewirkt der Ankurbelungsplan der Regierung letzten Endes eine Steigerung der Frauenarbeit. Die billigste Arbeitskraft erhält den Vorzug. Dieser Unfug muß schleunigst unterbunden werden. Am besten durch die Frauen selbst, indem sie sich in eine gewerkschaftliche Organisation einreihen.

Die frische Nachtluft tat uns wohl. Sie machte die Gedanken klarer. In unendlicher Schönheit erglänzten am Himmel die ewigen Gestirne. Erhaben und feierlich. Und diese Menschen? Diese kleinen, unbedeutenden Menschen? Blutrünstig. Haß erfüllt. Vertiert. Auch sie werden überwunden.

III.

Der Mann ist schon lange arbeitslos. Biß, klein, schmächting. Wenn einer Wohlfahrtsunterstützung bezieht und davon eine Frau, eine Mutter und fünf unmündige Kinder zu ernähren hat, da kann er natürlich keine frischglänzenden Augen und gesunde rote Wangen haben. Sie werden höchstens dann rot, wenn er auf die Politik zu sprechen kommt. Er ist nicht etwa Sozialdemokrat, bewahre. Die taugen ja nichts und leisten nichts! Futterkrippenpolitik und Bonzentum — pfui Teufel! Kozi ist er auch nicht. Rußland — na ja, eben nichts als ein mißglücktes Experiment. Italien ist besser. Deutschland ist zwar nicht Italien und Mussolini hat hier nichts zu sagen. Aber Hitler ist auch ein Mann der Tat. Seine wuchtigen Reden sind einfach Großtaten!! Darum: Hinein in die Nationalsozialistische Arbeiterpartei!

„Ihr seid doch gar keine Arbeiterpartei, wie irrtümlicherweise auf eurem Firmenschild steht. Prinzen, Fabrikanten, Akademiker, höhere Beamte in euren Reihen —“

„Nicht so voreilig! Arbeiter und Erwerbslose kommen zu uns in Massen. Jawohl. Man fragt nicht nach Stellung und Beruf. Der Arbeiter gilt uns genau soviel wie ein Prinz. Jawohl. Und wenn Sie die großen Plakate an sämtlichen Litfaß-Säulen gelesen haben: Vier Arbeiter sprechen in unseren Versammlungen — na also! Wir sind die Partei der Arbeiter, die trotz Hunger und Not die Losung nicht vergaßen: Treudeutsch allewege!“

Am schäbigen Mantel unseres Erwerbslosen prangt also nun auch das verbogene Kreuz. Und in den Versammlungen schreit er am lautesten mit: „Deutschland erwache!“

Ja, Deutschland erwache! Es wird höchste Zeit!!